



PRÜFBERICHT

Vorschreibung und Einhebung von
Gebühren und Verwaltungsabgaben
in den Bezirkshauptmannschaften

DARSTELLUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen werden im Bericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

lrh@stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250

F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.lrh.steiermark.at>

Berichtzahl: LRH 10 B 7/2014-14

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	5
1. PRÜFUNGSGEGENSTAND	6
1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab	7
1.2 Auswahl der Prüfobjekte	7
2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	9
2.1 Gebühren	9
2.2 Verwaltungsabgaben.....	10
2.3 Kommissionsgebühren.....	11
2.4 Transportbeschauegebühren	12
3. ABLAUFORGANISATION	13
4. EINNAHMEN AUS GEBÜHREN, VERWALTUNGSABGABEN UND KOMMISSIONSGEBÜHREN	16
4.1 Einnahmen aus Gebühren	16
4.2 Einnahmen aus Verwaltungsabgaben.....	18
4.3 Einnahmen aus Kommissionsgebühren.....	21
5. GEPRÜFTE VERFAHREN	23
5.1 Gewerberechtliche Verfahren.....	23
5.2 Veterinärrechtliche Verfahren.....	31
5.3 Umwelt- und agrarrechtliche Verfahren.....	33
5.4 Sicherheitsrechtliche Verfahren	37
5.5 Sozialrechtliche und sanitätsrechtliche Verfahren.....	52
5.6 Erkenntnisse aus den Vor-Ort-Prüfungen	55
6. STELLUNGNAHMEN DER REGIERUNGSMITGLIEDER	59
7. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	62

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A3	Abteilung 3 Verfassung und Inneres
A4	Abteilung 4 Finanzen
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
BH	Bezirkshauptmannschaft/en
BHB	Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Mur
BHBM	Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag
BHLB	Bezirkshauptmannschaft Leibnitz
BHLI	Bezirkshauptmannschaft Liezen
BHMU	Bezirkshauptmannschaft Murau
BHMZ	Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag
BHVO	Bezirkshauptmannschaft Voitsberg
BHWZ	Bezirkshauptmannschaft Weiz
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMFWF	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
BVwAbgV	Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983
ELAK	elektronischer Akt
GebG	Gebührengesetz 1957
GebR	Gebührenrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen
GewO 1994	Gewerbeordnung 1994
idgF	in der geltenden Fassung
IKS	Internes Kontrollsystem
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
KFG 1967	Kraftfahrgesetz 1967
LRH	Landesrechnungshof
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
MinroG	Mineralrohstoffgesetz
NÄG	Namensänderungsgesetz
PEGB	Politische Expositur Gröbming
StVAG	Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012
StVO 1960	Straßenverkehrsordnung 1960
TP	Tarifpost
VO	Verordnung

Glossar	
Äquivalenzprinzip	Grundsatz, dass Verwaltungsabgaben ein angemessenes Verhältnis zur Leistung, die ihnen gegenüberstehen, haben müssen
Beilagen iSd GebG	Schriften und Druckwerke aller Art, die einer gebührenpflichtigen Eingabe beigelegt werden
Enumerationsprinzip	das Prinzip der Ausschließlichkeit im Gebührenrecht: eine Gebührenpflicht entsteht ausschließlich für jene Tatbestände, die im GebG aufgezählt werden
Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel	bundesweit organisierte Abgabenbehörde zur Einhebung u. a. von Stempel- und Rechtsgebühren, Kapitalverkehrssteuern, der Grunderwerbsteuer, der Versicherungssteuer
Hundertsatzgebühren	Höhe richtet sich nach einem bestimmten Prozentsatz einer Bemessungsgrundlage
Leistungsbereich	von der Behörde erbrachte Leistungen innerhalb eines bestimmten Bereiches (z. B. Leistungsbereich Betriebsanlagenverfahren)
Medianwert	Median teilt eine Liste von Werten in zwei Hälften gleicher Größe, steht an mittlerer Stelle und ist im Vergleich zum Durchschnittswert gegen Ausreißer robuster
nicht-statistisches Verfahren	Verfahren zur Stichprobenziehung entsprechend den Vorgaben des International Standard of Auditing 530
Notionierung	Befundaufnahme durch die Behörde bei Verletzung der Gebührevorschrift; Befund wird dem zuständigen Finanzamt übermittelt
Prinzip der Entkriminalisierung	Stempel- und Rechtsgebühren gelten nicht als Abgaben iSd FinStrG; sie sind entkriminalisiert
Vidierung	formale Beglaubigung durch Sicht- oder Genehmigungsvermerk (z. B. auf Plänen)
Win Cash	Programm für Ein- und Auszahlungen

KURZFASSUNG

Die Bezirkshauptmannschaften heben im selbstständigen Wirkungsbereich des Landes und in mittelbarer Bundesverwaltung Gebühren, Verwaltungsabgaben sowie Kommissionsgebühren für Verfahren unterschiedlicher Leistungsbereiche ein.

Gebühren stellen Abgaben im Sinne der Bundesabgabenordnung dar. Die Entstehung einer Gebührenpflicht richtet sich ausschließlich nach den Tatbeständen im Gebührengesetz.

Verwaltungsabgaben sind Geldleistungen, die einer Partei für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Parteiinteresse liegende Amtshandlungen der Behörde auferlegt werden können. Rechtliche Grundlagen für die Einhebung sind die Bundes- sowie die Landesverwaltungsabgabenverordnungen.

Bundesverwaltungsabgaben fließen jener Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand für die einhebende Behörde zu tragen hat; Landesverwaltungsabgaben fließen dem Land zu.

Kommissionsgebühren sind Kosten, die eine Partei für Amtshandlungen einer Behörde außerhalb des Amtes zu tragen hat.

Der Landesrechnungshof überprüfte in einer Querschnittsprüfung in sechs steirischen Bezirkshauptmannschaften die Vorschreibung und Einhebung anhand konkreter Verfahren aus den Leistungsbereichen Gewerbe, Veterinärwesen, Umwelt, Landwirtschaft, Sicherheit, Soziales und Sanitätswesen.

Das Ziel war festzustellen, ob für vergleichbare Ansuchen einheitliche Gebühren, Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren vorgeschrieben und eingehoben werden bzw. ob systematische Fehlvorschreibungen vorliegen.

Dabei stellte der Landesrechnungshof fest, dass in Verfahren, für welche das Gebührengesetz Pauschalbeträge vorsieht, eine einheitliche Vorschreibung erfolgt.

In Verfahren, bei denen die Vorschreibung der Gebühren und Abgaben je nach Aktenumfang und Verfahrensdauer variierten bzw. Differenzierungen erforderlich machten, wurden mehrfach unterschiedliche Vorgangsweisen festgestellt. Insbesondere wurden Unterschiede bei der Behandlung von Antragsgebühren, Beilagen, Verhandlungsschriften, Vidierungen, Niederschriften und bei Gebührenbefreiungen festgestellt. Durch die nicht einheitliche Vorschreibungspraxis hat der Bürger in den einzelnen Bezirkshauptmannschaften unterschiedliche Kosten zu tragen.

Es sollten in einer gemeinsamen Initiative von Bund und Ländern die Bestimmungen über Gebühren und Verwaltungsabgaben im jeweiligen Zuständigkeitsbereich durchforstet, vereinfacht und aufeinander abgestimmt werden. Im Zuge gesetzlicher Änderungen sollte im Hinblick auf eine Verwaltungsvereinfachung Pauschalbeträgen der Vorzug gegeben werden.

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte die

Vorschreibung und Einhebung von Gebühren und Verwaltungsabgaben in den Bezirkshauptmannschaften.

Die Prüfung umfasste grundsätzlich den Zeitraum vom 1. Jänner 2011 bis 31. Dezember 2013. Für die Darstellung der Entwicklung von Gebühren, Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren wurden auch Daten über diesen Zeitraum hinaus herangezogen.

Als politischer Referent ist **Herr Landeshauptmann Mag. Franz Voves** zuständig. Das Steiermärkische Bezirkshauptmannschaftengesetz regelt in § 2 die Unterstellung unter Landesregierung und Landeshauptmann.

Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes Mag. Franz Voves betreffend die Zuständigkeit:

Einleitend darf angemerkt werden, dass im gegenständlichen Prüfbericht des Landesrechnungshofes nur ich als zuständiger politischer Referent angeführt bin. Die einheitliche Vorgangsweise beim Vollzug der Vorschriften betreffend Gebühren, Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren fällt jedoch in die Ressortzuständigkeit von Finanzlandesrätin Dr.in Bettina Vollath.

Replik des LRH:

Ziel der Prüfung und Prüfungsgegenstand waren insbesondere, in einem querschnittsmäßigen Vergleich festzustellen, ob die Bezirkshauptmannschaften für vergleichbare Ansuchen ein einheitliches Prozedere anwenden und gleiche Gebühren und Abgaben vorschreiben. Aufgabenbesorgung und Qualitätsmanagement fallen in die Zuständigkeit des Inneren Dienstes.

Darüber hinaus hat Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Landesfinanzreferentin eine Stellungnahme zum Bericht abgegeben, die in den Bericht aufgenommen wurde.

Die weitere Stellungnahme von **Herrn Landeshauptmann Mag. Franz Voves** sowie jene von **Frau Landesfinanzreferentin Landesrätin Dr. Bettina Vollath** finden sich unter Punkt 6 dieses Prüfberichtes.

1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab

Die Prüfungszuständigkeit des LRH ist gemäß Art. 50 Abs. 1 Z. 1 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben.

Als Prüfungsmaßstäbe hat der LRH die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).

Der LRH hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).

Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der Bezirkshauptmannschaften Bruck-Mürzzuschlag (BHBM)¹, Leibnitz (BHLB), Liezen (BHLL) inklusive der politischen Expositur Gröbming (PEGB), Murau (BHMU), Voitsberg (BHVO) und Weiz (BHWZ) sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des LRH.

Der LRH hebt die Kooperationsbereitschaft der Leitung, der Referatsleiter, der Referenten und Sachbearbeiter in allen geprüften BH hervor.

1.2 Auswahl der Prüfobjekte

Bei der Prüfung der Vorschreibung und Einhebung von Gebühren, Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren handelt es sich um eine Querschnittsprüfung. Die Auswahl der prüfungsgegenständlichen BH erfolgte nach geographischen und demographischen Kriterien.

Aufgrund dieser Auswahlkriterien wurden folgende BH ausgewählt:

Bezirkshauptmannschaft
Bruck-Mürzzuschlag
Leibnitz
Liezen einschl. der politischen Expositur Gröbming
Murau
Voitsberg
Weiz

¹ Für die Jahre 2009 bis 2012 waren entsprechende Unterlagen der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Mur (BHB) und der Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag (BHMZ) Grundlage der Prüfung.

Die BH heben als Landesbehörden und funktionell auch als Bundesbehörden in konkreten Verfahren unterschiedlicher Leistungsbereiche u. a. Gebühren, Bundes- und Landesverwaltungsabgaben sowie Kommissionsgebühren ein.

Das Ziel der vorliegenden Querschnittsprüfung durch den LRH war festzustellen, ob die geprüften BH für vergleichbare Ansuchen einheitliche Gebühren, Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren vorschreiben und einheben bzw. ob systematische Fehlvorschreibungen vorliegen. Damit unmittelbar im Zusammenhang stellt sich die Frage, ob der Bürger in den einzelnen Bezirken der Steiermark für gleiche Behördenleistungen auch dieselben Kosten zu tragen hat.

Methodisch und unter Berücksichtigung des Zweckes der Prüfung wurden vom LRH Vor-Ort-Prüfungen durchgeführt und Gespräche mit über 100 Referatsleitern, Referenten und Sachbearbeitern geführt. Der LRH zog aus unterschiedlichen Leistungsbereichen in allen Referaten der geprüften BH Stichproben.

Der Umfang der Stichprobenprüfung hing von der Anzahl an Verfahren im geprüften Leistungsbereich und vom Ergebnis der Stichprobenprüfung selbst ab.

Die Stichprobenergebnisse aus den geprüften Leistungsbereichen in den einzelnen BH wurden entsprechend gewürdigt, beurteilt und miteinander verglichen.

Die Prüfung umfasste keine materiell-rechtliche Prüfung der Verfahren in den BH, sondern ausschließlich die einheitliche Vorgangsweise betreffend die Vorschreibung und Einhebung von Gebühren, Verwaltungsabgaben sowie Kommissionsgebühren in konkreten Verfahren unterschiedlicher Leistungsbereiche.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Vorschreibung und Einhebung von Gebühren, Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren durch die BH richtet sich nach entsprechenden gesetzlichen Vorgaben.

2.1 Gebühren

Gebühren nach dem Gebührengesetz (GebG) sind keine Abgaben iSd Finanzstrafrechts, für sie gilt das Prinzip der Entkriminalisierung. Sie stellen jedoch Abgaben iSd Bundesabgabenordnung (BAO) dar und sind bundesrechtlich geregelt. Entsprechend den Gebührenrichtlinien (GebR) des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) vom 22. Februar 2007 sind Gebühren

„einmalige oder laufende Geldleistungen, die kraft öffentlichen Rechts aufgrund genereller Normen allen auferlegt werden, die die objektiven Tatbestände der materiellen Abgabengesetze erfüllen“.

Gebühren nach dem GebG besitzen den Charakter einer Papierverbrauchsteuer (insbesondere Stempelgebühren) bzw. von Rechtsverkehrssteuern (Rechtsgebühren). Stempel- und Rechtsgebühren sind ausschließliche Bundesabgaben gemäß § 7 Z. 2 Finanzausgleichsgesetz 2008 (FAG 2008).

Die Entstehung einer Gebührenpflicht richtet sich iSd Enumerationsprinzips ausschließlich nach den Tatbeständen im GebG.

Das Bundesgesetz gliedert sich in drei Abschnitte. Im I. Abschnitt finden sich allgemeine Bestimmungen.

Der II. Abschnitt beinhaltet die Tarifposten für feste Gebühren für Amtshandlungen und Schriften. Der Bundesminister für Finanzen kann auf Grundlage des § 14a GebG zur Abgeltung der Inflation die festen Gebühren jährlich mittels Verordnung erhöhen.

Im III. Abschnitt sind Hundertsatzgebühren für Rechtsgeschäfte aufgelistet.

Feste Gebühren nach dem GebG sind – abzüglich der dem Land zufließenden Pauschalbeträge – an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel abzuführen. Auf dem Zahlungs- oder Überweisungsbeleg sind der Gesamtbetrag der entrichteten Gebühren, der Gesamtbetrag der Pauschalbeträge sowie der abzuführende Nettobetrag anzuführen.

Im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise bei der Gebührenvorschreibung gelten die GebR als Zusammenfassung des geltenden Gebührenrechts und als Nachschlagewerk für die Verwaltungspraxis. Die GebR sind den Referenten und Sachbearbeitern in den geprüften BH weitestgehend unbekannt.

Einschränkend wird jedoch festgehalten, dass die GebR teilweise noch immer die Euro-Beträge für Gebühren aus dem Jahr der Veröffentlichung beinhalten, die Zuständigkeit des seit 1. Jänner 2011 bestehenden Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel nicht kennen und Neuerungen durch Novellierungen des GebG (z. B. die Einführung des § 14 TP 11 für Waffendokumente im Rahmen der Erlassung des Abgabenänderungsgesetzes 2012) nicht zum Inhalt haben.

Um Auslegungsschwierigkeiten und Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, empfiehlt der LRH den zuständigen Stellen des Landes, an das BMF mit dem Ersuchen heranzutreten, ehestmöglich die GebR zu aktualisieren, um für Gebühren einhebende Behörden ein aktualisiertes Nachschlagewerk, im Sinne der oben beschriebenen Intention, bereitzustellen.

2.2 Verwaltungsabgaben

Verwaltungsabgaben sind Geldleistungen, die einer Partei für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörde auferlegt werden können. In Angelegenheiten der Bundesverwaltung können Bundesverwaltungsabgaben, in Angelegenheiten der Landesverwaltung Landesverwaltungsabgaben und in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung (eigener Wirkungsbereich der Gemeinde aus dem Bereich der Bundesvollziehung und der Landesvollziehung) Gemeindeverwaltungsabgaben eingehoben werden.

Rechtliche Grundlage für die Einhebung von Bundesverwaltungsabgaben sind § 78 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 idgF (AVG) sowie die Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 idgF (BVwAbgV). Rechtsgrundlage für die Einhebung von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben ist das Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz 1968 idgF (LGVAG 1968).

Die Höhe und Art der Bundes- bzw Landesverwaltungsabgaben richtet sich nach den Tarifposten (TP) zu den Leistungsbereichen in der BVwAbgV bzw. in der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung.

Die BVwAbgV ist gegliedert in einen Allgemeinen Teil mit sieben Tarifposten und einen Besonderen Teil, gegliedert in 21 Bereiche mit über 450 Tarifposten, welche wiederum in Ziffern und literae untergliedert sein können.

In der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2014 finden sich insgesamt 118 Tarifposten, gegliedert in einen Allgemeinen Teil mit sieben Tarifposten sowie einen Besonderen Teil mit 111 Tarifposten.

Im Besonderen Teil findet sich eine Untergliederung in folgende Bereiche:

- Staatsbürgerschaftswesen
- Lichtspielwesen
- Veranstaltungen
- Einrichtungen zur Vermittlung sportlicher Fähigkeiten, Schischulen, Tanzlehranstalten, Berg- und SchiführerInnenbefugnisse
- Leichen- und Bestattungswesen
- Heil- und Pflegeanstalten, Kurortwesen und natürliche Heilvorkommen
- Jagd, Fischerei, Natur- und Waldschutz
- Grundverkehr
- Elektrizitätswesen
- Straßenpolizei
- Verschiedenes
- Baurecht, soweit dessen Vollziehung durch Landesbehörden erfolgt

Insbesondere für die Vorschreibung von Verwaltungsabgaben gilt das Äquivalenzprinzip, wodurch sichergestellt werden soll, dass Verwaltungsabgaben in einem angemessenen Verhältnis zur betreffenden Leistung stehen.

Bundesverwaltungsabgaben fließen gemäß § 78 Abs. 4 AVG jener Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand für die einhebende Behörde zu tragen hat. Landesverwaltungsabgaben fließen dem Land zu.

2.3 Kommissionsgebühren

Kommissionsgebühren sind Kosten, die eine Partei für Amtshandlungen einer Behörde außerhalb des Amtes zu tragen hat. Rechtsgrundlagen für die Vorschreibung und Einhebung von Kommissionsgebühren durch das Land Steiermark sind die §§ 76 und 77 AVG und die Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, in welcher die Tarife festgelegt werden.

Die Höhe der einzuhebenden Kommissionsgebühren richtet sich nach dem zeitlichen Umfang einer Amtshandlung außerhalb der Behörde sowie nach der Anzahl der teilnehmenden Amtsorgane bzw. im Falle der Prüfung von Fahrzeugen für Genehmigungen und Bewilligungen nach dem Kraftfahrzeuggesetz 1967 (KFG 1967) nach der Art des Fahrzeuges.

Die derzeit geltende Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 legt für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan eine Kommissionsgebühr in Höhe von

- € 17,90 für Amtshandlungen der BH
- € 24,90 für Amtshandlungen sonstiger Behörden des Landes

fest.

Die Kommissionsgebühren für die außerhalb des Amtes stattfindenden Prüfungen von Fahrzeugen für Genehmigungen und Bewilligungen nach dem KFG 1967 sind wie folgt gestaffelt:

- € 24,-- für jeden Omnibus, jeden Omnibusanhänger oder jedes Gelenkkraftfahrzeug
- € 10,-- für Kraftwagen oder Anhänger bis 3,5 Tonnen
- € 30,-- für Kraftwagen oder Anhänger über 3,5 Tonnen
- € 5,-- für jedes Kraftrad

2.4 Transportbeschauggebühren

Der Versender von Wiederkäuern, Einhufern und Schweinen, die für andere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder für Drittstaaten bestimmt sind, hat gemäß § 1 Transportbeschauggebührenverordnung idgF eine Transportbeschauggebühr zu entrichten. Diese beträgt an Werktagen pro angefangener Viertelstunde € 16,50 bzw. an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie an Werktagen in der Zeit vor 6:30 Uhr oder nach 19:00 Uhr € 33,-- pro angefangener Viertelstunde. Der Versender hat zusätzlich das gesetzliche Kilometergeld für die zurückgelegte Wegstrecke des Untersuchungsorgans zu entrichten. Die Transportbeschauggebühren fließen der beim Amt der Landesregierung eingerichteten Transportbeschaukasse zu.

Für Exportzertifikate aus Sanitätsrücksichten bzw. aus gesundheitspolizeilichen Gründen für die Ausfuhr von nicht von der Transportbeschauggebührenverordnung umfassten Tierarten in Drittstaaten, sind Kommissionsgebühren entsprechend der Kommissionsgebührenverordnung vorzuschreiben.

3. ABLAUFORGANISATION

Der LRH verglich den Ablauf und die Organisation der Vorschreibung und Einhebung von Gebühren, Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren in den geprüften BH.

Bei der Vorschreibung und Einhebung von Gebühren und Verwaltungsabgaben benutzen die geprüften Referate der einzelnen BH neben den gesetzlichen Grundlagen und Erlässen Handbücher, Handzettel und Formblätter bzw. Muster und Vordrucke, die entweder durch die jeweiligen Referenten und Sachbearbeiter selbst oder von den Referatsleitern gemeinsam mit den Referenten bzw. Sachbearbeitern erstellt werden. Muster und Vordrucke beinhalten u. a. Euro-Beträge nach den jeweiligen Tarifposten des GebG bzw. der Verwaltungsabgabenverordnungen.

Der LRH stellte fest, dass es in einzelnen Fällen zur Verwendung von veralteten Mustern und Vordrucken gekommen ist. Dadurch wurden außer Kraft getretene Verwaltungsabgabenverordnungen herangezogen, falsche Tarifposten und/oder unrichtige Euro-Beträge genannt. Aufgrund dieser veralteten Vordrucke und Muster wurden tatsächlich unrichtige Beträge vorgeschrieben und eingehoben.

Um eine unrichtige Gebühren- und Verwaltungsabgabenvorschreibung zu vermeiden, empfiehlt der LRH, im Falle einer Änderung der gesetzlichen Grundlagen für Gebühren und Verwaltungsabgaben, eine unverzügliche Aktualisierung von Vordrucken, Mustern und Textbausteinen in Bescheiden vorzunehmen.

Informationen betreffend Änderungen der gesetzlichen Grundlagen zur Vorschreibung und Einhebung von Gebühren, Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren sollten unverzüglich von den Referatsleitern an die Referenten und Sachbearbeiter weitergegeben werden. Der LRH stellte fest, dass dies nicht einheitlich geschieht.

Änderungen der gesetzlichen Grundlagen für die Einhebung von Gebühren, Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren sind in entsprechender Form den Mitarbeitern der betroffenen Referate nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Zur Vereinheitlichung der Gebühren- und Verwaltungsabgabenvorschreibung tragen in einigen geprüften Leistungsbereichen (z. B. Ausstellung von Waffendokumenten, Verfahren nach der Gewerbeordnung, Ausstellung von Befähigungsnachweisen für den Tiertransport) Erlässe des Amtes der Landesregierung bzw. Informationsblätter des BMFW bei. Referenten und Sachbearbeiter sehen diese Art der Unterstützung als notwendig und sinnvoll an.

Der LRH musste vereinzelt feststellen, dass nicht alle Sachbearbeiter über Erlässe zur Gebühren- und Verwaltungsabgabenvorschreibung in ihrem jeweiligen Leistungsbereich Kenntnis besaßen.

Diesbezügliche Erlässe der zuständigen Abteilungen des Amtes der Landesregierung sind den Mitarbeitern der betroffenen Referate nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Die Umsetzung der in den Erlässen enthaltenen Regelungen ist entsprechend zu kontrollieren.

Hinsichtlich der Standardisierung und Formalisierung des Verfahrensablaufes sind einige der geprüften BH kreativ und effizient. Beispielsweise wurde im Veterinärreferat der BHVO eine Access-Datenbank mit optimierter Bildschirmnutzung erstellt, wodurch der administrative Ablauf des Verfahrens zur Ausstellung der Tiertransportunternehmerzulassung und des Befähigungsnachweises für Tiertransporte sowie weiterer Verfahren vereinheitlicht wird.

Hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit der Gebühren- und Verwaltungsabgabenvorschreibung stellte der LRH fest, dass den Parteien Kostenentscheidungen grundsätzlich in schriftlicher Form mitgeteilt werden. Kostenaufstellungen finden sich im Kostenteil des Genehmigungsbescheides, in eigenen Kostenbescheiden oder in formlosen Schreiben bzw. in der Aushändigung der Gebührenaufstellung vor Barzahlung an der Amtskasse.

Hinsichtlich der Qualität der Kostenaufstellungen stellte der LRH große Unterschiede fest. In einzelnen Leistungsbereichen werden umfassende und verständliche Aufstellungen mit Darlegung der gesetzlichen Grundlagen, der Tarifposten und der Höhe der einzelnen zu entrichtenden Summen erstellt und den Bürgern ausgehändigt. In anderen Leistungsbereichen werden unübersichtliche Aufstellungen, ohne Darlegung der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen und Tarifposten, den Bürgern übergeben. Ein Vermerk über die Höhe der zu entrichtenden oder entrichteten Gebühren auf gebührenpflichtigen Schriften erfolgte lediglich in Einzelfällen.

Im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit sollte eine verständliche Aufstellung der Kosten, inklusive Darlegung der gesetzlichen Grundlagen, ein unerlässlicher Bestandteil eines jeden Verwaltungsverfahrens sein. Der LRH empfiehlt, die Kostenaufstellung für die Gebühren und Verwaltungsabgaben übersichtlich, nachvollziehbar und aktualisiert dem Bürger auszuhändigen.

Zusätzlich sollte im Sinne der Vorgaben der GebR an jeder gebührenpflichtigen Schrift ein Entrichtungsvermerk angebracht werden. Im Zusammenhang mit der Einführung des ELAK empfiehlt der LRH nach Klärung der technischen Voraussetzungen die Programmierung eines Gebührenentrichtungsvermerkes für den ELAK.

Die Entrichtung der Gebühren- und Verwaltungsabgaben erfolgt durch Bar-, Bankomat- oder Kreditkartenzahlung an der Amtskasse – hierfür steht das Programm „Win Cash“ zur Verfügung – oder mittels Überweisung. Die Dokumentation der Gebühren- und Verwaltungsabgabeneinhebung erfolgt grundsätzlich durch Ablegung der Einzahlungsbelege, der Kassenbons bzw. der Empfangsaufträge im jeweiligen Akt.

Der LRH stellte fest, dass vereinzelt lediglich ein gesamter Betrag von Gebühren auf Kassenbons aufscheint, obwohl die Gebührenschuld aus mehreren unterschiedlichen Tarifposten resultiert. Auch wurden vereinzelt auf den Kassenbons der Amtskasse Gebühren und Verwaltungsabgaben miteinander verwechselt.

Der LRH empfiehlt, dass, sofern unterschiedliche Tarifposten – z. B. für Antrag, Verhandlungsschrift und Zeugnis – zur Anwendung kommen, dies auch auf den Kassenbons ersichtlich gemacht wird.

Das Mahnwesen ist in den einzelnen Referaten angesiedelt, es gibt hier keine relevanten Unterschiede in den geprüften BH. Die Fristüberwachung erfolgt durch die Referenten und Sachbearbeiter sowie durch die Buchhaltung anhand der Durchsicht offener Empfangsaufträge. Nach zweimaliger Urgenz bei der zahlungsverpflichteten Partei wird bei offenen Gebühren eine Notionierung beim zuständigen Finanzamt bzw. bei Nichtbezahlung von Verwaltungsabgaben ein Exekutionsverfahren eingeleitet. In einzelnen Leistungsbereichen – z. B. Transportbeschau – erfolgt bei nicht fristgerechter Gebühreneinzahlung eine Mahnung durch die sachlich zuständige Oberbehörde.

In einzelnen Referaten erfolgt die Kontrolle der rechtmäßigen Vorschreibung und Einhebung von Gebühren und Verwaltungsabgaben durch den Referenten bzw. Sachbearbeiter selbst, in den wenigsten Fällen durch den Referatsleiter. Eine regelmäßige Stichprobenkontrolle findet nicht statt. Auch nach gesetzlichen Änderungen werden Kontrollen nur vereinzelt durchgeführt.

Ein schriftliches Berichtswesen zur internen Kontrolle der Einhebung von Gebühren, Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren gibt es in keiner der geprüften BH.

Der LRH empfiehlt, ein IKS in den BH hinsichtlich Vorschreibung und Einhebung von Gebühren, Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren zu installieren. Unabhängig vom Vorliegen gesetzlicher Änderungen sollten in regelmäßigen Abständen Stichproben durch die Referatsleiter und/oder Leiter der BH gezogen werden, um die gesetzmäßige Vorschreibung und Einhebung von Gebühren, Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren zu gewährleisten.

4. EINNAHMEN AUS GEBÜHREN, VERWALTUNGS- ABGABEN UND KOMMISSIONSGEBÜHREN

Nachstehend werden die Einnahmen aus Gebühren, Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren tabellarisch für die Jahre 2009 bis 2013 dargestellt.

Für die Jahre 2009 bis 2012 wird das Volumen an eingehobenen Gebühren, Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren in der BH Bruck-Mur (BHB) und der BH Mürzzuschlag (BHMZ) getrennt ausgewiesen. Aufgrund der Fusion der beiden BH erfolgt für das Jahr 2013 eine Darstellung für die Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag (BHBM).

In den Summen der Bezirkshauptmannschaft Liezen (BHLI) sind die eingehobenen Gebühren, Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren der BHLI, der politischen Expositur Gröbming (PEGB) und der Außenstelle Bad Aussee (vormals politische Expositur) enthalten.

4.1 Einnahmen aus Gebühren

Eingehobene Gebühren nach dem GebG fließen grundsätzlich dem Bund zu. Dem Land bzw. den Gemeinden stehen jedoch Pauschalbeträge bei der Ausstellung eines Einreise- und Aufenthaltstitels, eines Reisepasses, eines Waffendokumentes oder eines Führerscheines zu, sofern die Ausstellung der genannten Dokumente durch eine Behörde des Landes bzw. durch eine Gemeinde erfolgt.

Nachstehend finden sich die Gebühren nach dem GebG, die 2009 bis 2013 ausschließlich dem Bund zugeflossen sind:

Einhebung von Gebühren nach dem GebG (in €)					
BH / Jahr	2009	2010	2011	2012	2013
BHB	356.333	383.143	359.238	499.483	573.394*
BHMZ	219.871	244.946	218.062	309.364	
BHLB	504.120	548.259	500.491	729.685	538.599
BHLI	506.534	555.219	564.000	775.205	601.479
BHMU	181.445	210.290	197.858	296.413	202.604
BHVO	277.741	308.166	268.880	414.483	276.768
BHWZ	506.267	549.622	527.291	788.129	578.796
Summe	2.552.311	2.799.645	2.635.820	3.812.762	2.771.640

Quelle: BH, aufbereitet durch den LRH

* BHBM

Der Anstieg an Einnahmen von Gebühren im Jahr 2010 (der Medianwert beträgt 9,6 % von 2009 zu 2010) resultierte aus einer verhältnismäßig hohen Anzahl an Neuausstellungen von Reisepässen. Grund hierfür war, dass vor einer erheblichen Gebührenerhöhung im Jahr 2000 vermehrt Reisedokumente ausgestellt wurden, welche nach 10jähriger Gültigkeitsdauer im Jahr 2010 ausgelaufen sind.

Der vergleichsweise hohe Anstieg an Einnahmen nach dem GebG im Jahr 2012 (der Medianwert für den Anstieg beträgt 45,8 % von 2011 zu 2012) erfolgte aufgrund der 14. FSG-Novelle, die mit 19. Jänner 2013 in Kraft getreten ist. Aufgrund der verbreiteten Annahme einer verkürzten Geltungsdauer von Führerscheinen, die nach dem 19. Jänner 2013 ausgestellt würden, kam es im zweiten Halbjahr 2012 zu einem massiven Anstieg bei den Neuausstellungen.

Im Vergleichszeitraum 2009 bis 2013 flossen folgende Pauschalbeträge aus Einnahmen nach dem GebG dem Land zu:

Pauschalgebühr Landesanteil (in €)					
BH / Jahr	2009	2010	2011	2012	2013
BHB	427.330	475.458	348.778	450.925	467.638*
BHMZ	231.253	311.663	209.845	280.579	
BHLB	505.330	634.602	422.368	619.608	410.509
BHLI	484.725	633.642	438.978	572.433	398.388
BHMU	158.234	205.649	136.359	199.612	125.153
BHVO	310.557	394.943	273.623	364.603	224.834
BHWZ	532.863	673.416	481.417	674.296	436.226
Summe	2.650.292	3.329.373	2.311.368	3.162.056	2.062.748

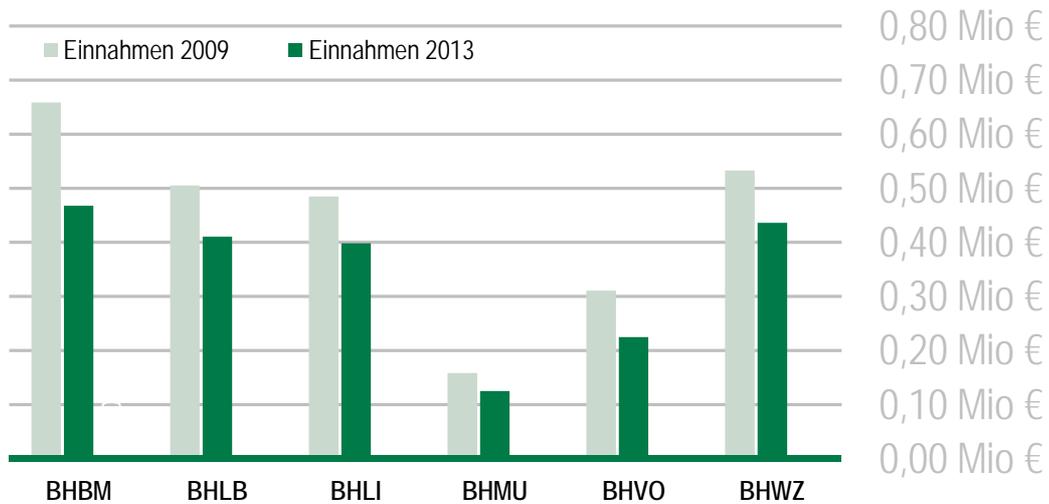
Quelle: BH, aufbereitet durch den LRH

* BHBM

Die hohe Anzahl an Neuausstellungen von Reisepässen im Jahr 2010 bzw. von Führerscheinen im Jahr 2012 führte in diesen Jahren – wie aus der Tabelle ersichtlich – zu einem vergleichsweise hohen Anstieg des Landesanteiles nach dem GebG. Der Medianwert für den Anstieg beträgt 27,2 % von 2009 auf 2010 bzw. 33,7 % von 2011 auf 2012.

Ein Vergleich der Einnahmen im Jahr 2009 zu den Einnahmen im Jahr 2013 zeigt, dass es in allen BH zu einem Rückgang an Einnahmen gekommen ist. Der Medianwert für den Rückgang beträgt 24,8 %.

Vergleich Einnahmen Gebühren Pauschalanteil Land 2009 zu 2013



Quelle: BH, aufbereitet durch den LRH

Setzt man die Summen der Pauschalgebühren Landesanteil für das Jahr 2013 in Relation zu den Einwohnerzahlen von 2013 in den geprüften Bezirken, so spiegelt sich darin im Wesentlichen der Bevölkerungsanteil wider.

Pauschalgebühr Landesanteil im Verhältnis zur Bevölkerung (2013)				
BH	Einnahmen (in €)	%	Bevölkerung	%
BHBM	467.638	22,67%	101.245	23,73%
BHLB	410.509	19,90%	77.674	18,20%
BHLI	398.388	19,31%	79.040	18,52%
BHMU	125.153	6,07%	28.939	6,78%
BHVO	224.834	10,90%	51.778	12,13%
BHWZ	436.226	21,15%	88.051	20,64%
Summe	2.062.748	100,00%	426.727	100,00%

Quelle: BH, Statistik Austria - Bevölkerungsstand (2013), aufbereitet durch den LRH

4.2 Einnahmen aus Verwaltungsabgaben

Die Vorschreibung und Einhebung von Verwaltungsabgaben durch die BH erfolgt für Bundesverwaltungsabgaben aufgrund der BVwAbgV idgF sowie für Landesverwaltungsabgaben aufgrund der derzeit geltenden Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2014. Verwaltungsabgaben fließen jener Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand für die einhebende Behörde trägt.

Im Prüfungszeitraum 2009 bis 2013 wurden von den BH Bundes- bzw. Landesverwaltungsabgaben in folgender Höhe eingehoben:

Einhebung von Bundes- und Landesverwaltungsabgaben (in €)					
BH / Jahr	2009	2010	2011	2012	2013
BHB	109.292	150.395	122.995	124.196	254.559*
BHMZ	98.641	94.089	70.858	76.615	
BHLB	282.501	248.384	253.370	304.093	273.687
BHLI	254.032	261.990	237.193	263.306	295.747
BHMU	94.757	94.683	91.577	108.887	131.698
BHVO	105.126	103.575	98.436	108.053	112.676
BHWZ	208.840	226.928	194.007	243.205	232.712
Summe	1.153.189	1.180.044	1.068.436	1.228.355	1.301.079

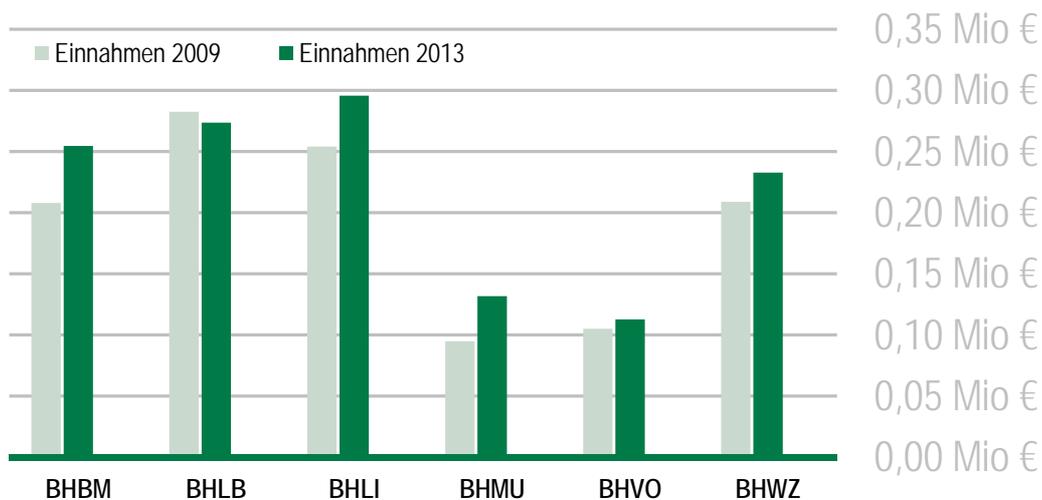
Quelle: BH, aufbereitet durch den LRH

* BHBM

Eine Trennung zwischen Bundes- und Landesverwaltungsabgaben konnte von den BH nicht vorgenommen werden.

Die Entwicklung der Einnahmen aus Bundes- und Landesverwaltungsabgaben innerhalb des Prüfungszeitraumes war verschieden. Wie aus nachstehender Grafik ersichtlich, kam es in fünf von sechs BH zu einer Einnahmensteigerung im Vergleich 2013 zu 2009.

Vergleich Einnahmen Verwaltungsabgaben 2009 zu 2013



Quelle: BH, aufbereitet durch den LRH

Innerhalb des Prüfungszeitraumes kann man in Einzelfällen Ausreißer nach oben feststellen:

- im Jahr 2010 in der BHB (Steigerung um ~ 38 % im Vergleich zu 2009)
- im Jahr 2013 in der BHBM (Steigerung um ~ 27 % im Vergleich zu der Summe an Einnahmen der BHB und der BHMZ im Jahr 2012)
- im Jahr 2012 in der BHLB (Steigerung um ~ 20 % im Vergleich zu 2011)
- im Jahr 2013 in der BHMU (Steigerung um ~ 21 % im Vergleich zu 2012)
- im Jahr 2012 in der BHWZ (Steigerung um ~ 25 % im Vergleich zu 2011)

Setzt man die Summen an eingehobenen Bundes- und Landesverwaltungsabgaben für das Jahr 2013 in Relation zu den Einwohnerzahlen von 2013 in den geprüften Bezirken, so spiegelt sich darin im Wesentlichen der Bevölkerungsanteil in den eingehobenen Bundes- und Landesverwaltungsabgaben wider.

Verwaltungsabgaben im Verhältnis zur Bevölkerung (2013)				
BH	Einnahmen (in €)	%	Bevölkerung	%
BHBM	254.559	19,57%	101.245	23,73%
BHLB	273.687	21,04%	77.674	18,20%
BHLI	295.747	22,73%	79.040	18,52%
BHMU	131.698	10,12%	28.939	6,78%
BHVO	112.676	8,66%	51.778	12,13%
BHWZ	232.712	17,88%	88.051	20,64%
Summe	1.301.079	100,00%	426.727	100,00%

Quelle: BH, Statistik Austria - Bevölkerungsstand (2013), aufbereitet durch den LRH

4.3 Einnahmen aus Kommissionsgebühren

Landes-Kommissionsgebühren werden von den BH für Amtshandlungen außerhalb der Behörde eingehoben und fließen dem Land zu.

Im Prüfungszeitraum 2009 bis 2013 wurden von den BH Landes-Kommissionsgebühren in folgender Höhe eingehoben:

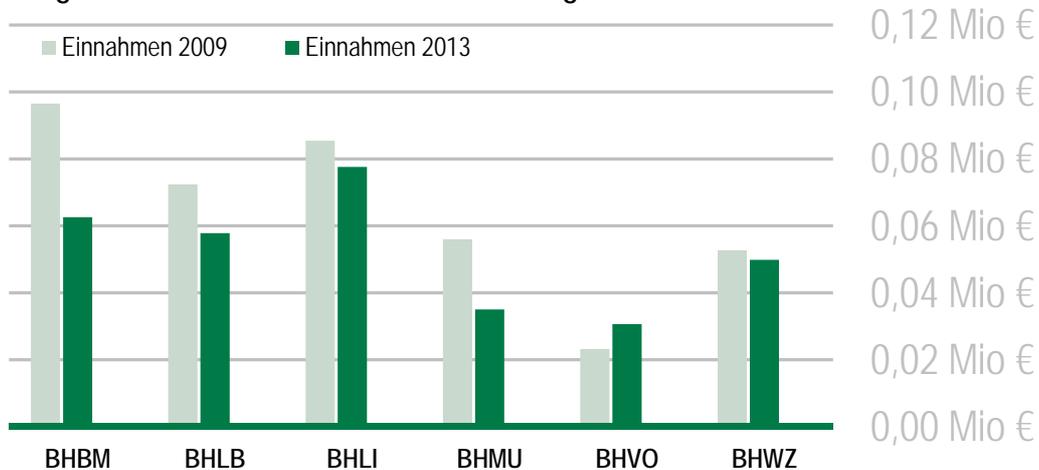
Einhebung von Landes-Kommissionsgebühren (in €)					
BH / Jahr	2009	2010	2011	2012	2013
BHB	47.461	49.267	42.430	37.800	62.598*
BHMZ	49.083	35.336	31.556	34.698	
BHLB	72.431	74.245	71.743	66.450	57.827
BHLI	85.439	85.032	87.010	94.319	77.616
BHMU	56.000	57.467	54.713	45.976	35.035
BHVO	23.214	21.997	26.474	32.544	30.663
BHWZ	52.720	48.975	41.550	51.406	49.872
Summe	386.348	372.319	355.476	363.193	313.611

Quelle: BH, aufbereitet durch den LRH

* BHBM

Die Entwicklung der Einnahmen an Landes-Kommissionsgebühren stellt sich unterschiedlich dar. Während es in der BHVO im Vergleich zu den Einnahmen im Jahr 2009 einen Anstieg von ~ 32 % im Jahr 2013 gab, kam es in allen anderen BH zu einem Rückgang an Einnahmen im Vergleich 2009 zu 2013. Ein auffälliger Rückgang war in der BHBM (~ 35 %) und der BHMU (~ 37 %) zu verzeichnen.

Vergleich Einnahmen Landes-Kommissionsgebühren 2009 zu 2013



Quelle: BH, aufbereitet durch den LRH

Setzt man die Summen an eingehobenen Kommissionsgebühren für das Jahr 2013 in Relation zu den Einwohnerzahlen von 2013 in den geprüften Bezirken, so spiegelt sich darin im Wesentlichen der Bevölkerungsanteil wider.

Kommissionsgebühren im Verhältnis zur Bevölkerung (2013)				
BH	Einnahmen (in €)	%	Bevölkerung	%
BHBM	62.598	19,96%	101.245	23,73%
BHLB	57.827	18,44%	77.674	18,20%
BHLI	77.616	24,75%	79.040	18,52%
BHMU	35.035	11,17%	28.939	6,78%
BHVO	30.663	9,78%	51.778	12,13%
BHWZ	49.872	15,90%	88.051	20,64%
Summe	313.611	100,00%	426.727	100,00%

Quelle: BH, Statistik Austria - Bevölkerungsstand (2013), aufbereitet durch den LRH

5. GEPRÜFTE VERFAHREN

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Prüfung einzelner Verfahren in bestimmten Leistungsbereichen dargelegt. Die Vor-Ort-Prüfung umfasste die Vorschreibung und Einhebung von Gebühren, Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren innerhalb verschiedener Leistungsbereiche. Durch Stichprobenziehungen in allen Referaten wurden Verfahren geprüft und miteinander verglichen. Aufgrund des umfassenden Leistungsbereiches einer BH war es dem LRH nicht möglich, alle Leistungsbereiche einer Kontrolle zu unterziehen.

Nachfolgend werden zu den jeweiligen Verfahrensarten schematisch die einzelnen Vorschreibungen getrennt nach den sechs BH tabellarisch dargestellt. Sofern in der PEGB oder der Außenstelle Mürzzuschlag Unterschiede zu der BHLI bzw. der BHBM festgestellt wurden, werden diese im Anschluss an die Tabelle aufgezeigt. Wurde in allen BH eine einheitliche Vorgehensweise festgestellt, wird auf eine tabellarische Darstellung verzichtet.

Die Feststellungen des LRH beziehen sich ausschließlich auf die Einheitlichkeit der Vorschreibung und Einhebung bzw. ob systematische Fehlvorschreibungen stattfinden. Fehler, die nicht aus einer Systematik resultieren, somit im Einzelfall irrtümlich auftreten, werden im Bericht nicht angeführt, wurden jedoch vor Ort mit den Referenten und Sachbearbeitern besprochen. Ob es sich hierbei um Fehler handelt, die sich aufgrund von Zeitdruck oder einer nachrangigen Behandlung der Gebühren, Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren ergeben, konnte von den Mitarbeitern der BH nicht erklärt werden.

Da die Verfahren von verschiedenen Referaten in den geprüften BH durchgeführt werden, wird im Folgenden nicht zwischen einzelnen Referaten unterschieden, sondern die geprüften Verfahren in „gewerberechtliche Verfahren“, „veterinärrechtliche Verfahren“, „umwelt- und agrarrechtliche Verfahren“, „sicherheitsrechtliche Verfahren“ und „sozial- und sanitätsrechtliche Verfahren“ untergliedert.

5.1 Gewerberechtliche Verfahren

Im Bereich „gewerberechtliche Verfahren“ überprüfte der LRH folgende Leistungsbereiche:

- Genehmigung von gewerblichen Betriebsanlagen
- Anzeige der Änderung einer Betriebsanlage, die das Emissionsverhalten der Anlage nicht nachteilig beeinflusst sowie Änderung einer Betriebsanlage
- Bestellung eines Geschäftsführers im reglementierten Gewerbe

- Konzessionserweiterung im Bereich Taxi- und Mietwagengewerbe
- Ausstellung eines Gewerberegisterauszuges
- Tiertransportunternehmerzulassung
- Ausstellung eines Befähigungsnachweises zum Tiertransport
- Überprüfung gemäß § 175 Mineralrohstoffgesetz (MinroG)

Genehmigung von gewerblichen Betriebsanlagen

Die Errichtung und der Betrieb einer gewerblichen Betriebsanlage, die als örtlich gebundene Einrichtung der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig bestimmt ist, bedarf gemäß § 74 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) einer behördlichen Genehmigung. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die in § 74 Abs. 2 GewO 1994 näher definierten Schutzinteressen (z. B. Schutz des Lebens und der Gesundheit, des Eigentums sowie der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs) durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage nicht verletzt werden. Die Entscheidung der BH ergeht nach einem ordentlichen Genehmigungsverfahren bzw. unter bestimmten Voraussetzungen im vereinfachten Genehmigungsverfahren.

Für das ordentliche Genehmigungsverfahren zur Errichtung einer gewerblichen Betriebsanlage werden Gebühren, Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren für folgende Geschäftsstücke vorgeschrieben und eingehoben:

Genehmigung von gewerblichen Betriebsanlagen				
BH	Bundesverwaltungsabgaben	Landesverwaltungsabgaben	Gebühren nach dem GebG	Kommissionsgebühren
BHBM	Genehmigung Vidierung Niederschrift	-	Antrag Verhandlungsschrift Beilage	ja
BHLB	Genehmigung Vidierung	-	Antrag Verhandlungsschrift Beilage	ja
BHLI	Genehmigung Vidierung Niederschrift	-	Antrag Verhandlungsschrift Beilage	ja
BHMU	Genehmigung Vidierung	-	Antrag Verhandlungsschrift Beilage	ja
BHVO	Genehmigung Vidierung	-	Antrag Verhandlungsschrift Beilage	ja
BHWZ	Genehmigung Vidierung	-	Antrag Verhandlungsschrift Beilage	ja

Der LRH stellte während seiner Stichprobenprüfung im vorliegenden Leistungsbereich fest, dass bei der Mehrzahl der geprüften Fälle einzelne Beilagen zu einem Aktenheft zusammengefasst werden – auch wenn kein direkter thematischer Zusammenhang vorliegt – und mit der Maximalgebühr für eine Beilage vergibt werden. Diese Rechtsauffassung gründet sich laut Auskunft der Referenten auf die Einheitlichkeit der Betriebsanlage und des damit einhergehenden thematischen Zusammenhanges der Beilagen.

Eine andere Rechtsauffassung hinsichtlich Beilagenberechnung stellte der LRH ebenfalls fest: Neben dem Beilagenkonvolut, welches mit der maximalen Beilagengebühr vergibt wird, finden sich auch getrennte Beilagenberechnungen pro Bogen, wodurch ein höherer Betrag als bei einer Berechnung mittels Konvolut vorgeschrieben werden kann.

So stellte der LRH in einer BH für die Betriebsanlagengenehmigung für einen Verkaufsmarkt eine Beilagenvergebührung iHv € 914,40, in einer anderen BH für ein ähnlich gelagertes Verfahren eine Beilagenvergebührung iHv € 87,20 (für ein Beilagenkonvolut in vierfacher Ausfertigung jeweils die Maximalgebühr von € 21,80) fest.

Betreffend Verhandlungsschriften stellte der LRH Vergibtierungen von Verhandlungsschriften sowohl unabhängig von ihrem Umfang als auch in Abhängigkeit ihres Umfangs mit € 14,30 pro Bogen fest.

Hinsichtlich der Vidierung von Plänen stellte der LRH fest, dass es in den BH Unterschiede in der Herangehensweise gibt. Dies reicht von einer Vidierung aller in vierfacher Ausfertigung vorgelegten Exemplare, bis hin zur Ansicht, dass nur ein Plankonvolut zu vidieren ist, auch wenn dieses verschiedene Pläne enthält.

Nur in der BHBM und der BHLI wird für eine Niederschrift eine Bundesverwaltungsabgabe (TP 4) eingehoben. In allen anderen BH sowie der PEGB und der Außenstelle Mürzzuschlag der BHBM wird keine Bundesverwaltungsabgabe für eine Niederschrift eingehoben.

Änderung einer Betriebsanlage

Bei der Änderung einer bestehenden Betriebsanlage ist gemäß § 81 GewO 1994 zu unterscheiden zwischen einer Änderung, die das Emissionsverhalten der Anlage nicht nachteilig beeinflusst und einer Änderung, die nur unter Wahrung der in § 74 Abs. 2 GewO 1994 dargelegten Schutzinteressen erfolgen darf.

Für die beiden Verfahren zur Änderung einer bestehenden Betriebsanlage werden Gebühren, Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren für folgende Geschäftsstücke eingehoben:

Anzeige der Änderung einer Betriebsanlage (keine Änderung des Emissionsverhaltens)				
BH	Bundesverwaltungsabgaben	Landesverwaltungsabgaben	Gebühren nach dem GebG	Kommissionsgebühren
BHBM	Bescheid Vidierung Niederschrift	-	Antrag Verhandlungsschrift Beilage	ja
BHLB	Bescheid Vidierung	-	Antrag Verhandlungsschrift Beilage	ja
BHLI	Bescheid Vidierung Niederschrift	-	Antrag Verhandlungsschrift Beilage	ja
BHMU	Bescheid Vidierung	-	Antrag Verhandlungsschrift Beilage	ja
BHVO	Bescheid Vidierung	-	Antrag Beilage	ja
BHWZ	Bescheid Vidierung	-	Antrag Verhandlungsschrift Beilage	ja

Die BHVO hebt in der Mehrzahl der Fälle für das Protokoll einer örtlichen Erhebung mit Anwesenheit der Partei und Amtsorganen keine Gebühren ein, da die Auffassung besteht, es handle sich nicht um eine Verhandlung iSd GebG.

In der PEGB entspricht der vorgeschriebene Betrag für den Bescheid nicht jenem Betrag der sich aus der BVwAbgV ergeben müsste.

In den Verfahren betreffend die Änderung einer Betriebsanlage erfolgt erneut die Beilagenberechnung in unterschiedlicher Art und Weise. In Einzelfällen lassen sich die Beträge nicht aus dem GebG ableiten und konnten von den Referenten und Sachbearbeitern auch nicht erklärt werden.

Änderung einer Betriebsanlage				
BH	Bundesverwaltungsabgaben	Landesverwaltungsabgaben	Gebühren nach dem GebG	Kommissionsgebühren
BHBM	Änderungsgenehmigung Vidierung Niederschrift	-	Antrag Verhandlungsschrift Beilage	ja
BHLB	Änderungsgenehmigung Vidierung	-	Antrag Verhandlungsschrift Beilage	ja
BHLI	Änderungsgenehmigung Vidierung Niederschrift	-	Antrag Verhandlungsschrift Beilage	ja
BHMU	Änderungsgenehmigung Vidierung	-	Antrag Verhandlungsschrift Beilage	ja
BHVO	Änderungsgenehmigung Vidierung	-	Antrag Verhandlungsschrift Beilage	ja
BHWZ	Änderungsgenehmigung Vidierung	-	Antrag Verhandlungsschrift Beilage	ja

In beiden Verfahren zur Änderung einer Betriebsanlage heben die BHBM und die BHLI für eine Niederschrift eine Bundesverwaltungsabgabe ein. In allen anderen BH sowie in der PEGB und der Außenstelle Mürzzuschlag der BHBM wird keine Bundesverwaltungsabgabe für eine Niederschrift eingehoben.

Für den Leistungsbereich Betriebsanlagen empfiehlt der LRH zusammenfassend eine Klarstellung zur Gebühren- und Bundesverwaltungsabgabenvorschreibung betreffend Beilagen und Verhandlungsschriften sowie Vidierung und Niederschriften aufgrund unterschiedlicher Vorgehensweisen in den BH durch die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

Bestellung eines Geschäftsführers im reglementierten Gewerbe

Für die Durchführung des Verfahrens zur Bestellung eines Geschäftsführers im reglementierten Gewerbe heben die BH einheitlich Gebühren für den Antrag sowie für Beilagen ein.

Für die Ausstellung der Bescheinigung wird in allen BH – mit Ausnahme der BHLB – eine Bundesverwaltungsabgabe (TP 3) vorgeschrieben.

Konzessionserweiterung Taxi- und Mietwagengewerbe

Für die Erweiterung der Konzession eines Taxi- bzw. Mietwagengewerbes heben die BH Gebühren und Verwaltungsabgaben für folgende Geschäftsstücke ein:

Konzessionserweiterung Taxi- und Mietwagengewerbe				
BH	Bundesverwaltungsabgaben	Landesverwaltungsabgaben	Gebühren nach dem GebG	Kommissionsgebühren
BHBM	Erteilung der Konzession	-	Antrag Beilage amtliche Ausfertigung	-
BHLB	Erteilung der Konzession	-	Antrag	-
BHLI	Erteilung der Konzession	-	Antrag Beilage amtliche Ausfertigung	-
BHMU	Erteilung der Konzession	-	Antrag Beilage amtliche Ausfertigung	-
BHVO	Erteilung der Konzession	-	Antrag amtliche Ausfertigung	-
BHWZ	Erteilung der Konzession	-	Antrag Beilage amtliche Ausfertigung	-

Bis auf die BHLB wird von allen überprüften BH die erhöhte Antragsgebühr (derzeit € 47,30) vorgeschrieben. In der BHLB ist lediglich eine Antragsgebühr iHv derzeit € 14,30 zu entrichten.

In der BHBM, der BHLI, der BHMU und der BHWZ werden Beilagen (z. B. Gutachten über die finanzielle Leistungsfähigkeit, Bestätigung der Gemeinde über das Vorhandensein von genügend Abstellplätzen) vergebührt. In der BHLB, der BHVO und der Außenstelle Mürzzuschlag der BHBM werden keine Beilagengebühren verrechnet.

Der LRH stellte fest, dass die BHLB in allen geprüften Verfahren zur Konzessionserweiterung die Kostenvorschreibung betreffend die Bundesverwaltungsabgabe auf Basis einer unrichtigen Tarifpost durchführte, weil unrichtige Textbausteine für die Bescheiderstellung verwendet wurden.

In der BHWZ wurden im vorliegenden Verfahren in einigen Fällen Formblätter bzw. Vordrucke verwendet, die sich auf alte Fassungen des Gebührengesetzes bezogen. In zwei der überprüften Fälle erfolgte eine Vergebührung basierend auf alten Tarifposten.

Ausstellung eines Gewerberegisterauszuges

Für die Ausstellung eines aktuellen Gewerberegisterauszuges auf Antrag werden nach Durchführung des entsprechenden Gewerberechtsverfahrens **einheitlich** Gebühren für den Antrag und den Registerauszug sowie eine Bundesverwaltungsabgabe für die Ausstellung eingehoben.

Für den Leistungsbereich gewerbliches Berufsrecht empfiehlt der LRH zusammenfassend eine Klarstellung zur Vorschreibung von Gebühren und Verwaltungsabgaben durch die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde. Formblätter bzw. Vordrucke sowie Textbausteine für die Bescheiderstellung sollten nach einer Änderung der gesetzlichen Grundlagen für die Gebühren- und Verwaltungsabgabenvorschreibung sofort vernichtet bzw. adaptiert werden.

Tiertransportunternehmerzulassung

Das Tiertransportgesetz 2007 (TTG 2007) und die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen enthalten Regelungen betreffend die Durchführung des Transportes von lebenden Tieren in Verbindung mit wirtschaftlicher Tätigkeit. Die entsprechende Zulassung zum Tiertransportunternehmer erfolgt durch die BH und wird befristet auf fünf Jahre ausgestellt.

Hinsichtlich der Gebühren- und Verwaltungsabgabenvorschreibung für das Verfahren zur Tiertransportunternehmerzulassung und für das in weiterer Folge besprochene Verfahren zur Erlangung eines Befähigungsnachweises zum Tiertransport gibt es einen Erlass der Abteilung 4 Finanzen (A4) vom 20. November 2013. Dieser Erlass ist jedoch nicht allen Sachbearbeitern bekannt. Aus diesem Grund kommt es nach wie vor zu keiner einheitlichen Verfahrensabwicklung in den BH.

Für die Durchführung des behördlichen Verfahrens zur Ausstellung einer Tiertransportunternehmerzulassung sind in den geprüften BH Gebühren und Verwaltungsabgaben für folgende Geschäftsstücke vom Antragsteller zu entrichten:

Tiertransportunternehmerzulassung				
BH	Bundesverwaltungsabgaben	Landesverwaltungsabgaben	Gebühren nach dem GebG	Kommissionsgebühren
BHBM	Bescheid	-	Antrag Beilage	-
BHLB	Bescheid	-	Antrag	-
BHLI	Bescheid	-	Antrag	-
BHMU	Bescheid	-	Antrag	-

BHVO	Bescheid	-	Antrag Beilage	-
BHWZ	Bescheid	-	Antrag Beilage	-

In der BHLB, der BHLI und der BHMU werden keine Beilagen (z. B. Nachweis der Befähigung) vergebührt.

Befähigungsnachweis zum Tiertransport

Der Transport von lebenden Tieren in Verbindung mit wirtschaftlicher Tätigkeit ist nur Personen mit ausreichender Sachkunde gestattet. Es bedarf daher eines personenbezogenen Befähigungsnachweises. Die BH stellen nach erfolgreicher Teilnahme an einem speziellen Lehrgang einen entsprechenden Befähigungsnachweis aus. Hierbei hat der Antragsteller Gebühren und Verwaltungsabgaben für folgende Geschäftsstücke zu entrichten:

Befähigungsnachweis zum Tiertransport				
BH	Bundesverwaltungsabgaben	Landesverwaltungsabgaben	Gebühren nach dem GebG	Kommissionsgebühren
BHBM	Bescheinigung	-	Antrag Beilage Zeugnis	-
BHLB	Bescheid	-	Antrag	-
BHLI	Bescheid	-	Antrag	-
BHMU	Bescheinigung	-	Antrag Beilage Zeugnis	-
BHVO	Bescheinigung	-	Antrag Beilage Zeugnis	-
BHWZ	Bescheinigung	-	Antrag Beilage Zeugnis	-

Die BHLB und die BHLI heben eine Bundesverwaltungsabgabe für einen Bescheid (derzeit € 6,50), alle anderen BH heben eine Bundesverwaltungsabgabe für eine Bescheinigung (derzeit € 2,10) ein. Die Ausstellung einer Bescheinigung in der BHVO erfolgt erst seit dem oben angeführten Erlass, davor wurde auch dort ein Bescheid ausgestellt und vergebührt.

Bis auf die BHLB und die BHLI werden von allen anderen BH Gebühren für Beilagen und Zeugnisse eingehoben.

In der BHLB, der BHBM und der BHWZ wurde in einzelnen Fällen das gemeinsam gestellte Ansuchen für die Tiertransportunternehmerzulassung sowie für den Befähigungsnachweis nur einmal vergebührt.

Für den Leistungsbereich Tiertransport empfiehlt der LRH, den Erlass der A4 vom 20. November 2013 betreffend Einhebung von Gebühren und Verwaltungsabgaben den Mitarbeitern der betroffenen Referate nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Überwachung gemäß § 175 MinroG

Gemäß § 175 MinroG werden Mineralrohstoff-Abbaubetriebe in regelmäßigen Abständen, mindestens aber einmal im Jahr, von der Bezirksverwaltungsbehörde zum Zwecke der Überwachung besichtigt. Diese Überprüfungen finden von Amts wegen statt. Es werden daher **einheitlich** keine Kommissionsgebühren eingehoben.

5.2 Veterinärrechtliche Verfahren

Im Bereich „Veterinärrechtliche Verfahren“ überprüfte der LRH die Einhebung der Verwaltungsabgabe für die Ausstellung des Hundekundenachweises und die Einhebung der Transportbeschauggebühr.

Hundekundenachweis

Nach dem Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetz (StLSG) haben seit 1. Jänner 2013 Personen, die das Halten eines Hundes innerhalb der letzten fünf Jahre nicht nachweisen können, binnen eines Jahres ab Anschaffung des Hundes eine vierstündige Ausbildung zu absolvieren, um die erforderliche Sachkunde für die Haltung eines Hundes zu erlangen. Die Ausbildung in den BH findet durch den Amtstierarzt mindestens einmal im Quartal statt. Der Hundehalter hat zu Beginn des Kurses eine Landesverwaltungsabgabe in Höhe von derzeit €40,80 zu entrichten. Nach erfolgreicher Absolvierung des Kurses erhält der Kursteilnehmer den Steiermärkischen Hundekundenachweis.

Der LRH hat während seiner Einschau vor Ort eine **einheitliche** Vorschreibung und Einhebung der Landesverwaltungsabgabe für die Teilnahme am Kurs bzw. Ausstellung der Bescheinigung festgestellt. Die Einheitlichkeit bei der Durchführung der Bestimmungen über den Hundekundenachweis und der Vorschreibung und Einhebung der Landesverwaltungsabgabe kann einerseits auf die klare gesetzliche Regelung und andererseits auf das informative Schreiben der Abteilung 3 Verfassung und Inneres (A3) vom 28. Dezember 2012 an die BH zurückgeführt werden.

In der BHBM und der BHMU wurde die Anwendung der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2014, mit der eine Erhöhung um €0,80 erfolgte, erst durch die Vor-Ort-Prüfung des LRH gewährleistet.

Transportbeschau

Vor der Verbringung von Wiederkäuern, Einhufern und Schweinen in EU-Mitgliedstaaten oder Drittländer hat eine Transportbeschau durch den Amtstierarzt zu erfolgen. Die Kosten hierfür sowie für die Ausstellung des entsprechenden Zeugnisses sind vom Versender zu tragen und werden von den geprüften BH einheitlich und mittels Bescheides vorgeschrieben. Die Transportbeschaugebühren fließen der beim Amt der Landesregierung eingerichteten Transportbeschaukasse zu (siehe Kapitel 2.4).

In der BHBM wurden in mindestens fünf Fällen falsche Vordrucke verwendet, wodurch es nicht zur Einhebung von Gebühren nach der Transportbeschaugebührenverordnung, sondern zur Einhebung von Kommissionsgebühren und einer Bundesverwaltungsabgabe für die Ausstellung der Bescheinigung gekommen ist.

Der LRH empfiehlt den Referenten und Sachbearbeitern der BH, Vorlagen und Vordrucke vor deren Verwendung auf ihre Anwendbarkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

Derzeit erfolgt die Vorschreibung der Transportbeschauggebühr durch Bescheid der BH. Nachdem der Bescheid in Rechtskraft erwachsen ist, wird das Referat Veterinär-direktion der Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement hiervon in Kenntnis gesetzt. Die Transportbeschaukasse übermittelt dem Versender nach Rechtskraft des Bescheides den Erlagschein zur Einzahlung der Gebühr. Im Falle der nicht fristgerechten Entrichtung der ausstehenden Gebühren erfolgt eine Mahnung durch die Fachabteilung. Wird die Gebühr anschließend nicht beglichen, beauftragt die Fachabteilung das zuständige Referat in der BH, ein Verwaltungsvollstreckungsverfahren einzuleiten.

Der LRH regt eine Evaluierung des derzeitigen Ablaufes im Sinne der Effizienz an.

5.3 Umwelt- und agrarrechtliche Verfahren

Der LRH überprüfte im Bereich „umwelt- und agrarrechtliche Verfahren“ stichprobenartig folgende Bereiche:

- Ausstellung einer Fischerkarte, einer ermäßigten Fischerkarte und eines Duplikates
- Feststellung des Eigenjagdgebietes
- Verfahren zur Erlangung einer wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserkraftanlage
- Rodungsbewilligung gemäß § 17 Forstgesetz 1975

Ausstellung einer Fischerkarte, einer ermäßigten Fischerkarte und eines Duplikates

Die Ausübung des Fischfanges ist an die öffentliche Berechtigung durch Ausstellung einer Fischerkarte gebunden. Minderjährige, Behinderte im Sinne des Behindertengesetzes, ausgleichszulagenberechtigte Pensionisten und Rentner sowie beedete Aufsichtsfischer haben Anspruch auf eine ermäßigte Fischerkarte. Die Ausstellung der Fischerkarte durch die BH erfolgt nach erfolgreicher Ablegung der Fischerprüfung in Form eines schriftlichen Multiple-Choice Tests unter behördlicher Aufsicht.

Die BH heben für die Ausstellung einer Fischerkarte **einheitlich** Gebühren für Antrag und Zeugnis bzw. eine Landesverwaltungsabgabe für die Ausfertigung der Fischerkarte ein. Zusätzlich hat der Antragsteller eine dem Land zufließende Fischerkartenabgabe zu entrichten. Von diesem Betrag sind jedenfalls 10 % für die Förderung der Fischerei zu verwenden.

Für die Ausstellung einer ermäßigten Fischerkarte und eines Duplikates werden ebenfalls **einheitlich** Gebühren für Antrag und Zeugnis und eine Landesverwaltungsabgabe für die Ausfertigung eingehoben, wobei für die Ausstellung eines Duplikates der Tarif für die Herstellung von Gleichschriften in der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung zur Anwendung kommt. Für die ermäßigte Fischerkarte wird die Hälfte der Fischerkartenabgabe vorgeschrieben und für die Ausstellung eines Duplikates heben die BH **einheitlich** keine Fischerkartenabgabe ein.

Die Erhebungen des LRH führten zum Ergebnis, dass bei der Ausstellung der ermäßigten Fischerkarte für den genannten Personenkreis von den Antragstellern Nachweise (u. a. Geburtsurkunde, Behindertenbescheid, Pensionierung) über das Vorliegen eines Ermäßigungsgrundes vorgelegt und dem Akt beigefügt werden. Diese Dokumente werden nicht vergewährt.

Feststellung des Eigenjagdgebietes

Die BH hat auf Antrag das Eigenjagdgebiet festzustellen, sofern die Voraussetzungen gemäß §§ 3 und 6 Steiermärkisches Jagdgesetz 1986 vorliegen. Für jede grundsätzlich sechs Jahre dauernde Jagdperiode ist das Eigenjagdgebiet neuerlich festzustellen.

Gebühren werden bei einem erstmaligen Antrag auf Feststellung des Eigenjagdgebietes oder bei Änderungen des Jagdgebietes seit der letzten Jagdperiode sowie für Beilagen (z. B. Pläne) und für eine eventuelle Verhandlungsschrift eingehoben. Verwaltungsabgaben fallen bei der Vidierung von Plänen an.

Für das behördliche Verfahren zur neuerlichen bescheidmäßigen Feststellung des Eigenjagdgebietes schreiben die BH **einheitlich** eine Landesverwaltungsabgabe für die Anerkennung der Eigenjagd je Hektar vor.

Verfahren zur Erlangung einer wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserkraftanlage

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) und des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976 (NschG 1976) haben die BH – sofern nicht eine Zuständigkeit des Landeshauptmannes, der Landesregierung oder des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vorliegt – die Errichtung von Wasserkraftanlagen im Bereich natürlich fließender Gewässer behördlich zu bewilligen.

Hierbei werden Gebühren und Verwaltungsabgaben für folgende Geschäftsstücke vorgeschrieben und eingehoben:

Verfahren zur Erlangung einer wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserkraftanlage				
BH	Bundesverwaltungsabgaben	Landesverwaltungsabgaben	Gebühren nach dem GebG	Kommissionsgebühren
BHBM	<u>wasserrechtliches Verfahren:</u> Niederschrift Bewilligung Vidierung	<u>naturschutzrechtliches Verfahren:</u> Niederschrift Bewilligung Vidierung	2 mal Antrag Verhandlungsschrift Beilage	ja
BHLB	<u>wasserrechtliches Verfahren:</u> Niederschrift Bewilligung Vidierung	<u>naturschutzrechtliches Verfahren:</u> Niederschrift Bewilligung Vidierung	1 mal Antrag Verhandlungsschrift Beilage	ja
BHLI	<u>wasserrechtliches Verfahren:</u> Niederschrift Bewilligung Vidierung	<u>naturschutzrechtliches Verfahren:</u> Niederschrift Bewilligung Vidierung	2 mal Antrag Verhandlungsschrift Beilage	ja

BHMU	<u>wasserrechtliches</u> Verfahren: Bewilligung Vidierung	<u>naturschutzrechtliches</u> Verfahren: Bewilligung Vidierung	2 mal Antrag Verhandlungsschrift Beilage	ja
BHVO	<u>wasserrechtliches</u> Verfahren: Niederschrift Bewilligung Vidierung	<u>naturschutzrechtliches</u> Verfahren: Bewilligung	1 mal Antrag Verhandlungsschrift Beilage	ja
BHWZ	<u>wasserrechtliches</u> Verfahren: Bewilligung Vidierung	<u>naturschutzrechtliches</u> Verfahren: Bewilligung Vidierung	2 mal Antrag Verhandlungsschrift Beilage	ja

Wie aus der Tabelle ersichtlich, erfolgt die Vergebührung im gegenständlichen Verfahren unterschiedlich. Es werden sowohl konzentrierte als auch getrennte Verfahren zur Erlangung der wasser- und naturschutzrechtlichen Bewilligung durchgeführt.

Laut Aussagen der Referenten und Sachbearbeiter besteht Unsicherheit hinsichtlich der Einhebung von Gebühren und Verwaltungsabgaben gerade aufgrund der Tatsache, dass die Erteilung einer Bewilligung sowohl nach naturschutzrechtlichen als auch nach wasserrechtlichen Regelungen zu erfolgen hat. Klärungsbedarf wurde vor allem in Bezug auf die Einhebung einer Bundes- bzw. Landesverwaltungsabgabe für eine Niederschrift erkannt.

Der LRH stellte fest, dass es hinsichtlich des Umfangs von Verhandlungsschriften und deren entsprechender Vergebührung sowie betreffend die Anzahl von Vidierungen unterschiedliche Vorgehensweisen gibt.

Das naturschutzrechtliche Verfahren an der BHMU ist als reines Aktenverfahren konzipiert. Daher sind auch keine Kommissionsgebühren bzw. Gebühren für eine Verhandlungsschrift zu entrichten.

In der BHLB wurde lediglich ein Verfahren im Jahr 2013 durchgeführt. Hierbei stellte der LRH fest, dass aufgrund vorgefertigter bzw. unrichtig adaptierter Textbausteine im Bescheid für die Vorschreibung der Landesverwaltungsabgabe die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2011 als gesetzliche Grundlage angegeben, jedoch die Beträge aus der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2012 abgeleitet wurden. Da der Antrag im Juni 2013 gestellt wurde, hätte jedoch die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2013 zur Anwendung kommen müssen.

In der BHBM wurden ebenfalls unrichtige Textbausteine für die Auflistung der Kosten verwendet. In Einzelfällen stellte der LRH aufgrund fehlerhafter Textbausteine die Einhebung falscher Beträge fest.

Der LRH regt an, dass die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde den BH eine entsprechende Vorgabe betreffend Einhebung von Gebühren und Verwaltungsabgaben für das gegenständliche Verfahren zukommen lässt.

Des Weiteren wiederholt der LRH seine Empfehlung hinsichtlich Aktualisierung und Adaptierung vorgefertigter Textbausteine für die Gebühren- und Verwaltungsabgabenvorschreibung in Bescheiden.

Rodungsbewilligung gemäß § 17 Forstgesetz 1975

Entsprechend den Zielsetzungen des § 1 Forstgesetz 1975 ist die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes als wesentliche Grundlage für die ökologische, ökonomische und soziale Entwicklung Österreichs unabdingbar. Diesem Ziel folgend, ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur grundsätzlich verboten. Für eine Verringerung der Waldfläche (Rodung) bedarf es daher einer entsprechenden Ausnahmegewilligung durch die BH. Für Rodungen von Flächen über 1000 m² ist ein behördliches Bewilligungsverfahren durchzuführen, wobei das öffentliche Interesse an der Walderhaltung mit dem privaten Rodungsinteresse abzuwiegen ist.

Der LRH stellte fest, dass für das Bewilligungsverfahren Gebühren für den Antrag, für Verhandlungsschrift(en) – wobei Verhandlungen nicht immer stattfinden – und für Beilagen sowie entsprechende Kommissionsgebühren eingehoben werden.

Nach dem Forstgesetz 1975 fallen keine Bundesverwaltungsabgaben für Schriften und Amtshandlungen an.

Hinsichtlich der Berechnung der Gebühren stellte der LRH abermals fest, dass es in den geprüften BH nicht nachvollziehbare Berechnungen betreffend Umfang von Verhandlungsschriften sowie unterschiedliche Ansätze bei der Beilagenvergebührung (einzelne Beilagenvergebührung bzw. Konvolutvergebührung) gibt.

Der LRH wiederholt seine Empfehlung hinsichtlich einer Klarstellung für die Beilagenberechnung und den Umfang von Verhandlungsschriften durch die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

5.4 Sicherheitsrechtliche Verfahren

Im Bereich „sicherheitsrechtliche Verfahren“ zog der LRH folgende Stichproben:

- Vereinsgründung sowie Änderung der Vereinsstatuten nach dem Vereinsgesetz 2002 (VerG)
- Namensänderung mit Grund sowie Wunschnamen nach dem Namensänderungsgesetz (NÄG)
- Genehmigung bzw. Abmeldung von Geld- sowie Unterhaltungsspielapparaten
- Ausstellung einer Waffenbesitzkarte, eines Waffenpasses sowie eines europäischen Feuerwaffenpasses nach dem Waffengesetz 1996 (WaffenG)
- Prüfung der Meldung einer Veranstaltung nach § 7 Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012 (StVAG) sowie Bestätigung der Anzeige einer Veranstaltung nach § 8 StVAG
- Bewilligungen gemäß § 64 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) für sportliche Veranstaltungen auf Straßen, gemäß § 82 StVO 1960 für die Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken sowie gemäß § 90 StVO 1960 für Arbeiten auf oder neben der Straße
- Ausstellung eines Führerscheines, eines Führerscheinduplikates, die Wiederausfolgung des Führerscheines nach Ablauf der Entziehungsdauer und die Wiedererteilung der Lenkerberechtigung nach einer Entziehungsdauer von mehr als 18 Monaten
- Ausstellung eines Reisepasses, eines Express-Reisepasses, eines 1-Tages Express-Reisepasses sowie eines Kinderpasses, eines Express-Kinderreisepasses und eines 1-Tages Express-Kinderreisepasses
- Ausstellung eines Personalausweises bis zum 16. Lebensjahr sowie eines Personalausweises ab dem 16. Lebensjahr
- Ausstellung einer Anmeldebescheinigung für EWR-Bürger sowie eines Lichtbildausweises für EWR-Bürger
- Erteilung und Ausfolgung eines befristeten Aufenthaltstitels für Erwachsene
- Genehmigung zur Ausbildungsfahrt sowie Bewilligung zur Durchführung von Übungsfahrten
- Ausstellung eines Schülertransport- sowie Taxilenkerausweises
- Bewilligung zur Errichtung und den Betrieb einer Fahrschule sowie Ausstellung eines Fahrlehrerausweises
- Ausstellung einer Giftbezugslizenz
- Ausstellung einer Pflanzenschutzausbildungsbescheinigung

Vereinsgründung sowie Änderung der Vereinsstatuten

Die BH hat als Vereinsbehörde nach Errichtung eines Vereines eine Prüfung des Zweckes, des Namens, der Organisation und der Statuten des Vereines durchzuführen. Anschließend kann mittels Bescheid die Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit im Sinne der vorgelegten Statuten ausgesprochen oder die Gründung untersagt werden.

Jede Statutenänderung (z. B. Änderung des Vereinsnamens oder des Zweckes) muss nach statutengemäßer Beschlussfassung der Vereinsbehörde angezeigt werden. Bei positiver Prüfung wird der Verein mittels Bescheid eingeladen, die Vereinstätigkeit im Sinne der geänderten Statuten aufzunehmen.

Der LRH überprüfte stichprobenartig im Prüfungszeitraum die Vorschreibung von Gebühren und Verwaltungsabgaben für eine Vereinsgründung sowie für eine Statutenänderung und stellte hierbei fest, dass in beiden Verfahren **einheitlich** Gebühren für Antrag und Beilagen sowie eine Bundesverwaltungsabgabe für den Bescheid eingehoben werden.

Namensänderung mit Grund sowie Wunschnamen

Gemäß § 1 NÄG können österreichische Staatsbürger, Staatenlose oder Personen ungeklärter Staatsangehörigkeit, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, sowie Flüchtlinge im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung von Flüchtlingen und des Protokolls über die Rechtsstellung von Flüchtlingen, sofern diese einen Wohnsitz bzw. in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, eine Namensänderung beantragen.

Hinsichtlich der Vorschreibung von Gebühren und Verwaltungsabgaben ist zwischen einer Namensänderung mit Grund und einem Wunschnamen, also wenn der Antragsteller eine Änderung aus sonstigen Gründen wünscht, zu unterscheiden.

Namensänderungen mit Grund sind von den Verwaltungsabgaben und Bewilligungsgebühren befreit.

Den nachstehenden Tabellen ist zu entnehmen, für welche Geschäftsstücke Gebühren und Verwaltungsabgaben von den BH für Namensänderungen mit Grund sowie für Wunschnamen vorgeschrieben und eingehoben werden:

Namensänderung mit Grund				
BH	Bundesverwaltungsabgaben	Landesverwaltungsabgaben	Gebühren nach dem GebG	Kommissionsgebühren
BHBM	-	-	Antrag Beilage	-
BHLB	-	-	Antrag Beilage Rechtskraftbestätigung	-
BHLI	-	-	Antrag	-
BHMU	-	-	Antrag Beilage	-
BHVO	-	-	Antrag	-
BHWZ	-	-	Antrag Beilage	-

Wunschnamen				
BH	Bundesverwaltungsabgaben	Landesverwaltungsabgaben	Gebühren nach dem GebG	Kommissionsgebühren
BHBM	Bewilligung der Änderung	-	Antrag Beilage Bewilligung	-
BHLB	Bewilligung der Änderung	-	Antrag Beilage Bewilligung Rechtskraftbestätigung	-
BHLI	Bewilligung der Änderung	-	Antrag Bewilligung	-
BHMU	Bewilligung der Änderung	-	Antrag Beilage Bewilligung	-
BHVO	Bewilligung der Änderung	-	Antrag Bewilligung	-
BHWZ	Bewilligung der Änderung	-	Antrag Beilage Bewilligung	-

In der BHBM, der BHLB, der BHMU und der BHWZ werden Beilagen (z. B. Scheidungsurteile, pflegschaftsbehördliche Genehmigungsbeschlüsse, spezielle Gutachten, Vaterschaftsanerkennnis, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Adoptionsnachweise) vergebührt. In der BHLI und der BHVO erfolgt keine Vergebührung von Beilagen.

Die Vergebührung der Rechtskraftbestätigung erfolgt in fünf geprüften BH nur auf ausdrücklichen Wunsch des Antragstellers. In der BHLB hingegen ist die Vergebührung der Rechtskraftbestätigung Teil des Verfahrens und findet bei persönlicher Abholung des Bescheides durch den Antragsteller immer statt.

Betreffend Rechtsmittelverzicht stellte der LRH unterschiedliche Auffassungen fest. In der BHLB und der BHWZ werden für einen Rechtsmittelverzicht Gebühren für den Antrag sowie eine Bundesverwaltungsabgabe für die Bestätigung eingehoben. In der BHMU, der PEGB und der Außenstelle Mürzzuschlag der BHBM werden Gebühren für den Antrag vorgeschrieben. In der BHBM, der BHLI und der BHVO werden für den Rechtsmittelverzicht hingegen keine Gebühren eingehoben.

Trotz eines Erlasses der A4 vom 15. Juli 2014 generell zum Thema Gebühren für den Rechtsmittelverzicht und die Anbringung des Rechtskraftstempels erfolgt die Handhabung in der Praxis uneinheitlich, da dieser Erlass nicht allen Mitarbeitern bekannt ist.

Der LRH empfiehlt, Erlässe zur Gebühren- und Verwaltungsabgabenvorschreibung den Mitarbeitern in den BH nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Hinsichtlich Gebühren und Verwaltungsabgabenvorschreibung für die Verfahren im Leistungsbereich Namensrecht empfiehlt der LRH eine Klarstellung durch die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

Genehmigung bzw. Abmeldung von Geld- sowie Unterhaltungsspielapparaten

Mit dem Inkrafttreten des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes 2012 (StVAG) kam es hinsichtlich der Bewilligung und Aufstellung von Geld- und Unterhaltungsspielapparaten zu Änderungen. Für bestehende Geld- und Unterhaltungsspielapparate ist das Steiermärkische Veranstaltungsgesetz 1969 bis 31. Dezember 2015 weiterhin anzuwenden. Jedoch ist die Erteilung von Bewilligungen für das Aufstellen und den Betrieb von Geldspielapparaten nicht mehr bzw. die Erteilung von Bewilligungen für das Aufstellen und den Betrieb von Unterhaltungsspielapparaten nur befristet bis 31. Dezember 2015 zulässig.

Mit 17. September 2014 trat das Steiermärkische Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014 in Kraft. Die BH sind nun für die Wahrnehmung aller behördlichen Befugnisse und Aufgaben im Zusammenhang mit Spielapparaten sowie für die Durchführung von Strafverfahren betreffend Verwaltungsübertretungen aus diesem Gesetz zuständig.

Für die im Prüfungszeitraum von den BH genehmigten Spielapparate wurden **einheitlich** Gebühren für den Antrag, für Beilagen und für das Zeugnis sowie eine Landesverwaltungsabgabe für die Bescheinigung zur Aufstellung vorgeschrieben und eingehoben.

Der LRH stellte fest, dass für die gegenständlichen Verfahren in allen BH die gesetzlichen Grundlagen nicht fortlaufend aktualisiert und unrichtige Tarifposten in den Bescheinigungen verwendet, jedoch immer geltende Beträge eingehoben wurden.

Laut Auskunft der Referenten und Sachbearbeiter ist es den Mitarbeitern der BH nicht möglich, die Textbausteine entsprechend zu ändern, da diese von der zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung in das verwendete Programm eingespielt werden.

Der LRH empfiehlt, dass nach Änderungen der gesetzlichen Grundlagen Textbausteine in Bescheiden umgehend aktualisiert und nicht nur die Beträge der Höhe nach angepasst werden.

Für die Abmeldung von Spielapparaten werden **einheitlich** Gebühren für die Bestätigung eingehoben, sofern die Partei eine Verständigung über die Abmeldung verlangt. Wird eine Bestätigung nicht ausgefolgt, sind keine Gebühren zu entrichten.

Ausstellung einer Waffenbesitzkarte und eines Waffenpasses

Der Erwerb, der Besitz und das Führen von Waffen der Kategorie B – das sind Faustfeuerwaffen, Repetierflinten und halbautomatische Schusswaffen, die nicht Kriegsmaterial oder verbotene Waffen sind – unterliegen der behördlichen Genehmigung.

Auf Antrag und nach Abschluss einer Verlässlichkeitsprüfung stellt die BH eine Waffenbesitzkarte aus, die zum Erwerb und Besitz einer Schusswaffe der Kategorie B berechtigt. Hierbei werden von den BH **einheitlich** Gebühren für die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte vorgeschrieben und eingehoben. Von diesem Betrag fließt dem Land ein Pauschalanteil zu.

Das Führen von Waffen der Kategorie B ist nur mit einem Waffenpass erlaubt. Dieser kann von den geprüften BH **einheitlich** nach Bezahlung einer Gebühr für die Ausstellung des Waffenpasses ausgefolgt werden. Dem Land steht hierbei ein Pauschalbetrag zu.

Weder für die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte noch für einen Waffenpass fallen Bundesverwaltungsabgaben an.

Die Einheitlichkeit der Gebührevorschreibung kann einerseits auf die Einführung von Pauschalbeträgen für die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte bzw. eines Waffenpasses im GebG im Rahmen der Erlassung des Abgabenänderungsgesetzes 2012, andererseits auf den Erlass der A4 vom 19. März 2013 zurückgeführt werden.

Ausstellung eines europäischen Feuerwaffenpasses

Der Europäische Feuerwaffenpass berechtigt Menschen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Mitnahme der darin eingetragenen Schusswaffen. Für die Ausstellung werden **einheitlich** Gebühren für den Antrag und eine Bundesverwaltungsabgabe für die Ausstellung vorgeschrieben.

Prüfung der Meldung einer Veranstaltung nach § 7 StVAG sowie Prüfung und Bestätigung der Anzeige einer Veranstaltung nach § 8 StVAG

Das StVAG unterscheidet zwischen meldepflichtigen Veranstaltungen gemäß § 7 und anzeigepflichtigen Veranstaltungen gemäß § 8 StVAG. Grundsätzlich sind Veranstaltungen mit einer voraussichtlichen Teilnehmerzahl von mindestens 1000 Personen bei der BH zu melden bzw. anzuzeigen.

Der LRH stellte fest, dass für meldepflichtige Veranstaltungen gemäß § 7 StVAG ein Antragsteller in den BH **einheitlich** eine Landesverwaltungsabgabe für die Prüfung der Meldung zu entrichten hat. In Einzelfällen wurde die Verwaltungsabgabe bis mindestens September 2014 auf Basis einer bereits außer Kraft getretenen Landes-Verwaltungsabgabenverordnung eingehoben.

An der BHLI gab es kein Verfahren im Prüfungszeitraum.

Für anzeigepflichtige Veranstaltungen gemäß § 8 StVAG werden von den BH **einheitlich** Gebühren für den Antrag, für Beilagen und für die Bestätigung sowie Landesverwaltungsabgaben für die Prüfung der Anzeige und für die Bestätigung vorgeschrieben.

Bei der Stichprobenprüfung der § 8 StVAG-Verfahren stellte der LRH unterschiedliche Auffassungen betreffend (Nicht-)Vorschreibung von Gebühren für Gemeinden als Antragsteller fest.

Der LRH regt eine Klarstellung zur Frage, wann Gemeinden von der Entrichtung von Gebühren befreit sind, durch die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde an und wiederholt seine Empfehlung betreffend Aktualisierung von Textbausteinen in Bescheiden nach gesetzlichen Änderungen.

Bewilligung gemäß § 64 StVO 1960 für sportliche Veranstaltungen auf Straßen

Die Durchführung einer sportlichen Veranstaltung auf Straßen ist gemäß § 64 StVO 1960 zu bewilligen. Hierbei werden Gebühren und Verwaltungsabgaben für folgende Geschäftsstücke vorgeschrieben und eingehoben:

Bewilligung gemäß § 64 StVO 1960 für sportliche Veranstaltungen auf Straßen				
BH	Bundesverwaltungsabgaben	Landesverwaltungsabgaben	Gebühren nach dem GebG	Kommissionsgebühren
BHBM	-	Bewilligung	Antrag	-
BHLB	-	Bewilligung	Antrag	-
BHLI	-	Bewilligung Vidierung	Antrag Beilage	-
BHMU	-	Bewilligung Vidierung	Antrag Beilage	-
BHVO	-	Bewilligung	Antrag	-
BHWZ	-	Bewilligung	Antrag	-

In der BHLI und der BHMU wird im Verfahren ein Plan vidiert und als Beilage vergebührt. In der BHBM besteht die Rechtsauffassung, dass Pläne und Beschreibungen, die der Eingabe angeschlossen werden, einen Teil der Eingabe darstellen und somit nicht als Beilagen vergebührt werden müssen.

In der BHLB, der BHVO und der BHWZ werden Beilagen grundsätzlich nicht zum Akt genommen bzw. nicht vergebührt.

Sofern die Größe und Komplexität der Veranstaltung es notwendig erscheinen lassen, werden in den Verfahren nach § 64 StVO Verhandlungen durchgeführt. In diesem Fall werden Gebühren für die Verhandlungsschrift und entsprechende Kommissionsgebühren eingehoben.

Bewilligung gemäß § 82 StVO 1960 für die Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken

Gemäß § 82 StVO 1960 ist für die Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken eine Bewilligung erforderlich. Für die Durchführung dieses Verfahrens werden von den BH Gebühren für den Antrag und eine Landesverwaltungsabgabe für die Bewilligung eingehoben. Die BHLI hebt zusätzlich Gebühren für Beilagen (z. B. Beschreibungen) ein.

In der BHMU gab es kein Verfahren im Prüfungszeitraum.

Wiederum stellte der LRH Auffassungsunterschiede hinsichtlich der Gebührenvorschrift bei Antragsstellung durch eine Gemeinde fest.

Sofern die Größe und Komplexität der Veranstaltung es notwendig erscheinen lassen, werden auch hier Verhandlungen durchgeführt und entsprechende (Kommissions-) Gebühren eingehoben.

Für öffentlich-rechtliche Körperschaften gilt gemäß § 2 Z 3 GebG eine Gebührenbefreiung. Im Erlass der A4 vom 14. März 2013 wurde dies für Freiwillige Feuerwehren konkretisiert. Dieser Erlass stellt für die Referenten und Sachbearbeiter in den BH einen Behelf zur Vereinheitlichung der Gebührenvorschreibung im Leistungsbereich Straße und Verkehr dar.

Bewilligung gemäß § 90 StVO 1960 für Arbeiten auf oder neben der Straße

Wird durch eine Bauführung auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, hat die BH auf Antrag des Bauführers und nach positiver Überprüfung der Voraussetzungen für eine derartige Bauführung die Bewilligung zu erteilen. Hierfür schreiben die BH **einheitlich** Gebühren für den Antrag und eine Landesverwaltungsabgabe für die Bewilligung vor.

In der BHBM, der BHLI und der BHMU wurden vereinzelt in Verfahren nach den §§ 64, 82 und 90 StVO eine bereits außer Kraft getretene Landes-Verwaltungsabgabenverordnung als gesetzliche Grundlage angegeben.

In der BHWZ wurden in insgesamt 177 Verfahren nach den §§ 64, 82 und 90 StVO 1960 in den Jahren 2013 und 2014 Landesverwaltungsabgaben auf Basis einer bereits außer Kraft getretenen Landes-Verwaltungsabgabenverordnung eingehoben. Im Mai 2014 wurden jene Bauunternehmen, die in den Jahren 2013 und 2014 zumindest drei Bewilligungen im Leistungsbereich Straße und Verkehr von der BHWZ erhalten haben, ersucht, die Verwaltungsabgaben in richtiger Höhe zu entrichten. Diesem Ersuchen kamen alle Unternehmen nach.

Zusammenfassend empfiehlt der LRH für den Leistungsbereich Straße und Verkehr eine Klarstellung betreffend Vergebührung von Beilagen sowie zur Gebührenbefreiung von Gemeinden durch die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

Weiters wiederholt der LRH seine Empfehlung hinsichtlich Einrichtung eines IKS zur regelmäßigen Überprüfung der Gebühren und Verwaltungsabgabenvorschreibung.

Ausstellung eines Führerscheines, eines Führerscheinduplikates, die Wiederausfolgung des Führerscheines nach Ablauf der Entziehungsdauer und die Wiedererteilung der Lenkerberechtigung nach einer Entziehungsdauer von mehr als 18 Monaten

Das GebG sieht für den Leistungsbereich Führerschein eine eigene Tarifpost vor. Die als Pauschalbetrag eingehobenen Gebühren werden zwischen Bund und Land aufgeteilt.

Der LRH stellte fest, dass die BH im Leistungsbereich Führerschein Gebühren einheitlich vorschreiben und einheben. Die eindeutigen Regelungen im GebG (Pauschalbeträge) und das ebenfalls in allen BH verwendete Führerscheinregister (FSR) tragen zur Einheitlichkeit bei.

Ausstellung eines Reisepasses, eines Express-Reisepasses, eines 1-Tages Express-Reisepasses, eines Kinderpasses sowie eines Express-Kinderreisepasses und eines 1-Tages Express-Kinderreisepasses, eines Personalausweises bis zum 16. Lebensjahr und eines Personalausweises ab dem 16. Lebensjahr

Im GebG findet sich eine eigene Tarifpost für die Vorschreibung von Gebühren im Leistungsbereich Reisedokumente und Passersätze. Die in Form von Pauschalbeträgen für die einzelnen Dokumente eingehobenen Gebühren werden zwischen Bund und Land aufgeteilt.

Der LRH stellte fest, dass in den gegenständlichen Leistungsbereichen Gebühren einheitlich eingehoben werden. Dies kann auf die eindeutigen Regelungen (Pauschalbeträge) in den Gebührenvorschriften zurückgeführt werden.

Ausstellung einer Anmeldebescheinigung für EWR-Bürger sowie eines Lichtbildausweises für EWR-Bürger

EWR-Bürger, denen das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht zukommt und die sich länger als drei Monate in Österreich aufhalten, haben dies behördlich anzuzeigen. Anschließend kann auf Antrag eine Anmeldebescheinigung und in weiterer Folge ebenfalls auf Antrag ein EWR-Lichtbildausweis mit fünfjähriger Gültigkeitsdauer ausgestellt werden.

Für die Ausstellung der Anmeldebescheinigung heben die BH **einheitlich** Gebühren gemäß § 14 TP 8 GebG ein.

Im Verfahren für die Ausstellung eines Lichtbildausweises für EWR-Bürger werden für folgende Verfahrensschritte Gebühren eingehoben:

Ausstellung eines Lichtbildausweises für EWR-Bürger				
BH	Bundesverwaltungsabgaben	Landesverwaltungsabgaben	Gebühren nach dem GebG	Kommissionsgebühren
BHBM	-	-	Ausstellung	-
BHLB	-	-	Ausstellung Abnahme erkenntungs- dienstlicher Daten	-
BHLI	-	-	Ausstellung	-
BHMU	-	-	Ausstellung Abnahme erkenntungs- dienstlicher Daten	-
BHVO	-	-	Ausstellung Abnahme erkenntungs- dienstlicher Daten	-
BHWZ	-	-	Ausstellung Abnahme erkenntungs- dienstlicher Daten	-

Die BHBM und die BHLI berufen sich bei ihrer Vorgangsweise für die Vorschreibung von Gebühren auf eine Gebührenaufstellung des Referates Aufenthalts- und Sicherheitswesens der A3 auf deren Homepage unter der Rubrik „Aufenthaltswesen“.²

Die BHVO beruft sich bei der Vorschreibung von Gebühren für die Abnahme erkenntungsdienstlicher Daten auf Informationen aus einer Schulung im Jahr 2013 zum Thema Niederlassungs- und Aufenthaltswesen.

Die Abnahme der erkenntungsdienstlichen Daten erfolgt in der BHMU erst seit August 2014.

Der LRH empfiehlt eine Klarstellung für die Vorgangsweise zur Vorschreibung von Gebühren für das gegenständliche Verfahren durch die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

Erteilung und Ausfolgung eines befristeten Aufenthaltstitels für Erwachsene

Für die Erteilung und Ausfolgung eines befristeten Aufenthaltstitels für Erwachsene werden **einheitlich** eine erhöhte Gebühr für den Antrag sowie Gebühren für die Abnahme erkenntungsdienstlicher Daten und für die Erteilung des Aufenthaltstitels eingehoben.

Die geprüften Verfahren sind gemäß § 14 TP 8 Abs. 6 GebG von den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

² Siehe <http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/11679522/75852120/> [September 2014].

Genehmigung zur Ausbildungsfahrt sowie Bewilligung zur Durchführung von Übungsfahrten

Für die Genehmigung zur Ausbildungsfahrt heben die BH **einheitlich** Gebühren für den Antrag und das Zeugnis sowie eine Bundesverwaltungsabgabe für den Bescheid ein.

Eine Beilagenvergebühung findet nicht mehr statt, da die notwendigen Unterlagen (u. a. Bestätigung der theoretischen Einweisung, Führerscheine der Begleiter) über das Führerscheinregister eingesehen werden können.

Für die Bewilligung zur Durchführung von Übungsfahrten werden dem Antragsteller von den BH **einheitlich** Gebühren für den Antrag und das Zeugnis und eine Bundesverwaltungsabgabe für die Bewilligung vorgeschrieben.

Wie im Verfahren zur Genehmigung der Ausbildungsfahrt, erfolgt für die Bewilligung zur Durchführung von Übungsfahrten keine Vergebühung von Beilagen aufgrund der möglichen Einsichtnahme in notwendige Unterlagen über das Führerscheinregister.

Zur Vereinheitlichung der Vorschriften von Gebühren und Verwaltungsabgaben im Bereich Übungsfahrten und Ausbildungsfahrten trägt der von allen BH herangezogene FSG-Gesamtdurchführungserlass idgF sowie der Erlass der A4 vom 28. August 2013 bei.

Ausstellung eines Schülertransport- sowie Taxilenkerausweises

Für die Ausstellung von Schülertransport- und Taxilenkerausweisen werden von den BH für folgende Geschäftsstücke und Verfahrensschritte Gebühren und Verwaltungsabgaben vorgeschrieben:

Schülertransportausweis				
BH	Bundesverwaltungsabgaben	Landesverwaltungsabgaben	Gebühren nach dem GebG	Kommissionsgebühren
BHBM	Ausstellung des Ausweises	-	Antrag Zeugnis	-
BHLB	Ausstellung des Ausweises	-	Antrag Beilage Zeugnis	-
BHLI	Ausstellung des Ausweises	-	Antrag Zeugnis	-
BHMU	Ausstellung des Ausweises	-	Antrag Beilage Zeugnis	-
BHVO	Ausstellung des Ausweises	-	Antrag Zeugnis	-
BHWZ	Ausstellung des Ausweises	-	Antrag Beilage Zeugnis	-

In der BHBM, der BHLI, der BHVO werden Beilagen zum Akt genommen, jedoch nicht vergebührt. Die Referenten und Sachbearbeiter der BHVO beziehen sich bei der Vergebührung auf eine Liste „Artikeldetails“, die für bestimmte Verfahren „Fixpreise“ bzw. „variable Preise“ vorgibt. Diese Liste wurde, laut Aussagen der Mitarbeiter der BHVO, von der Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik übermittelt. Entsprechend den Vorgaben dieser Liste errechnen sich die Kosten für die Ausstellung des Schülertransportausweises ohne Beilagengebühren. Es handelt sich hierbei, so die Referenten und Sachbearbeiter, um einen „Fixpreis“.

In der BHLB, der BHMU, der BHWZ und der Außenstelle Mürzzuschlag der BHBM wird der Nachweis der gesundheitlichen Eignung als Beilage im Verfahren zur Ausstellung eines Schülertransportausweises vergebührt.

In der BHLB wurden bis zur Vor-Ort-Prüfung des LRH die bis 30. Juni 2011 geltenden Gebühren für Antrag, Zeugnis und Beilagen vorgeschrieben.

Taxilenkerausweis				
BH	Bundesverwaltungsabgaben	Landesverwaltungsabgaben	Gebühren nach dem GebG	Kommissionsgebühren
BHBM	Ausstellung des Ausweises	-	Antrag Zeugnis	-
BHLB	Ausstellung des Ausweises	-	Antrag Beilage Zeugnis	-
BHLI	Ausstellung des Ausweises	-	Antrag Zeugnis	-
BHMU	Ausstellung des Ausweises	-	Antrag Beilage Zeugnis	-
BHVO	Ausstellung des Ausweises	-	Antrag Zeugnis	-
BHWZ	Ausstellung des Ausweises	-	Antrag Beilage Zeugnis	-

In der BHBM, der BHLI und der BHVO werden Beilagen zum Akt genommen, aber nicht vergebührt. Wiederum bezieht sich die BHVO auf den vorgegebenen Fixpreis aus der Liste „Artikeldetails“.

In der BHLB, der BHMU, der BHWZ, der PEGB und der Außenstelle Mürzzuschlag der BHBM wird die Taxilenkerprüfung als Beilage vergebührt. Dadurch erhöhen sich die Kosten für den Antragsteller um eine Beilagengebühr. Zusätzlich wurde an der BHMU bis Dezember 2012 ein ärztliches Gutachten als Beilage vergebührt.

Wiederum stellte der LRH fest, dass in der BHLB die bis 30. Juni 2011 geltenden Gebühren für Antrag, Zeugnis und Beilagen vorgeschrieben wurden.

Der LRH erkennt für die Ausstellung eines Schülertransport- sowie eines Taxilenkerausweises die Notwendigkeit einer Klarstellung betreffend Gebührenvorschreibung durch die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde und wiederholt seine Empfehlung hinsichtlich der Einrichtung eines IKS für die Gebühren- und Verwaltungsabgabenvorschreibung.

Bewilligung zur Errichtung und den Betrieb einer Fahrschule

Für die Bewilligung zur Errichtung und den Betrieb einer Fahrschule werden von den geprüften BH für folgende Geschäftsstücke und Verfahrensschritte Gebühren und Verwaltungsabgaben eingehoben:

Bewilligung zur Errichtung und den Betrieb einer Fahrschule				
BH	Bundesverwaltungsabgaben	Landesverwaltungsabgaben	Gebühren nach dem GebG	Kommissionsgebühren
BHBM	-	-	-	-
BHLB	-	-	-	-
BHLI	-	-	-	-
BHMU	Bewilligung zur Errichtung Bewilligung zur Aufnahme des Betriebes	-	Antrag Beilage	-
BHVO	Bewilligung zur Errichtung Bewilligung zur Aufnahme des Betriebes	-	Antrag Beilage	-
BHWZ	Bewilligung zur Errichtung Bewilligung zur Aufnahme des Betriebes	-	Antrag amtliche Ausfertigung Beilage	-

In der BHWZ wird eine erhöhte Antragsgebühr (derzeit € 47,30) und eine Gebühr für die amtliche Ausfertigung eingehoben. In der BHVO und der BHMU wird lediglich die normale Antragsgebühr (derzeit € 14,30) vorgeschrieben.

In der BHWZ wurden im Verfahren betreffend Bewilligung zur Errichtung und den Betrieb einer Fahrschule unterschiedliche Vergebühnungen festgestellt. Im Jahr 2013 erfolgte eine Vergebühnung entsprechend der in der obigen Tabelle dargelegten Art und Weise, im Jahr 2012 wurden lediglich Verwaltungsabgaben, jedoch keine Gebühren nach dem GebG eingehoben.

An der BHBM, der BHLB und der BHLI gab es im Prüfungszeitraum keine Verfahren.

Ausstellung eines Fahrlehrerausweises

Für die Ausstellung des Fahrlehrerausweises heben die BH für folgende Geschäftsstücke und Verfahrensschritte Verwaltungsabgaben und Gebühren ein:

Ausstellung eines Fahrlehrerausweises				
BH	Bundesverwaltungsabgaben	Landesverwaltungsabgaben	Gebühren nach dem GebG	Kommissionsgebühren
BHBM	Ausstellung	-	Antrag Zeugnis	-
BHLB	Ausstellung	-	Antrag Beilage	-
BHLI	Ausstellung	-	Antrag Zeugnis	-
BHMU	Ausstellung	-	Antrag Zeugnis	-
BHVO	Ausstellung	-	Antrag Zeugnis	-
BHWZ	Ausstellung	-	Antrag Zeugnis	-

In der BHLB wird die Bestätigung zum Fahrlehrer als Beilage, jedoch kein Zeugnis verbührt.

In Bescheiden der BHMU wurden hinsichtlich der Gebühren-Tarifpost ein unrichtiger Textbaustein verwendet.

Für den Leistungsbereich Fahrschulwesen wiederholt der LRH seine Empfehlungen betreffend die Einrichtung eines IKS für die Gebühren- und Verwaltungsabgabenvorschreibung sowie hinsichtlich der Aktualisierung von vorgefertigten Textbausteinen in Bescheiden. Weiters regt der LRH eine Klarstellung betreffend Gebührenvorschreibung durch die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde an.

Ausstellung einer Giftbezugslizenz

Für den Bezug bestimmter Gifte muss bei der BH die Ausstellung einer Giftbezugslicenz gemäß § 42 Chemikaliengesetzes 1996 (ChemG 1996) beantragt werden.

Hierfür werden in den BH für folgende Geschäftsstücke und Verfahrensschritte Gebühren und Verwaltungsabgaben eingehoben:

Ausstellung einer Giftbezugslizenz				
BH	Bundesverwaltungsabgaben	Landesverwaltungsabgaben	Gebühren nach dem GebG	Kommissionsgebühren
BHBM	Ausstellung	-	Antrag Beilage	-
BHLB	Ausstellung	-	Antrag Beilage Zeugnis	-
BHLI	Ausstellung	-	Antrag	-
BHMU	Ausstellung	-	Antrag Beilage	-
BHVO	Ausstellung	-	Antrag	-
BHWZ	Ausstellung	-	Antrag	-

In der BHLB werden Gebühren für Antrag, Beilagen und Zeugnis eingehoben. In der BHBM, der BHMU und der PEGB erfolgt eine Vergebührung des Antrages und von Beilagen, jedoch nicht die Ausstellung eines Zeugnisses. In der BHLI, der BHVO und der BHWZ wird nur der Antrag vergebührt.

Ausstellung einer Pflanzenschutzausbildungsbescheinigung

Aufgrund möglicher Risiken und Auswirkungen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und Umwelt muss von Verwendern eine entsprechende Ausbildungsbescheinigung beantragt werden. Der Antragsteller hat die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen.

Ausstellung einer Pflanzenschutzausbildungsbescheinigung				
BH	Bundesverwaltungsabgaben	Landesverwaltungsabgaben	Gebühren nach dem GebG	Kommissionsgebühren
BHBM	-	Bescheinigung	Antrag Zeugnis	-
BHLB	-	Bescheinigung	Antrag Zeugnis	-
BHLI	-	Bescheinigung	Antrag Beilage Zeugnis	-
BHMU	-	Bescheinigung	Antrag Beilage Zeugnis	-
BHVO	-	Bescheinigung	Antrag Zeugnis	-
BHWZ	-	Bescheinigung	Antrag Zeugnis	-

Die geprüften BH heben für die Ausstellung der Bescheinigung einheitlich Gebühren für den Antrag und das Zeugnis sowie eine Landesverwaltungsabgabe für die Bescheinigung ein. Beilagen werden in der BHBM, der BHLB, der BHVO, der BHWZ

und der PEGB eingesehen, dem Antragsteller zurückgegeben und nicht vergebührt. In der BHLI und der BHMU erfolgt eine Vergebührung der zum Akt genommenen Beilagen (Zeugnis bzw. Bestätigung der Eignung).

Für die Leistungsbereiche Giftbezug und Pflanzenschutz empfiehlt der LRH der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde, den Mitarbeitern der BH eine Information hinsichtlich der Gebührenvorschreibung für die beiden geprüften Verfahren zukommen zu lassen.

5.5 Sozialrechtliche und sanitätsrechtliche Verfahren

In diesen Bereichen zog der LRH folgende Stichproben:

- Bewilligung für den Betrieb eines Pflegeheimes nach dem Stmk. Pflegeheimgesetz 2003 (StPHG 2003)
- Bewilligung für die Einrichtung eines Pflegeplatzes
- Bewilligung der Überführung einer Leiche ins Ausland (internationaler Leichenpass)
- Ausstellung eines amtsärztlichen Zeugnisses für Ordinationsgehilfen, Operationsgehilfen, Laborgehilfen und Desinfektionsgehilfen

Bewilligung für den Betrieb eines Pflegeheimes nach dem Stmk. Pflegeheimgesetz 2003

Für die Bewilligung für den Betrieb eines Pflegeheimes werden von den BH für folgende Geschäftsstücke Gebühren, Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren eingehoben:

Bewilligung für den Betrieb eines Pflegeheimes				
BH	Bundesverwaltungsabgaben	Landesverwaltungsabgaben	Gebühren nach dem GebG	Kommissionsgebühren
BHBM	-	Bescheid	-	ja
BHLB	-	Bescheid Niederschrift Vidierung	Antrag Beilage Verhandlungsschrift	ja
BHLI	-	Bescheid Niederschrift Vidierung	Antrag Beilage Verhandlungsschrift	ja
BHMU	-	Bescheid Vidierung	Verhandlungsschrift	ja
BHVO	-	Bescheid Vidierung	Antrag Beilage Verhandlungsschrift	ja
BHWZ	-	Bescheid Niederschrift Vidierung	Antrag Beilage Verhandlungsschrift	ja

In der BHLI, der BHVO und der BHWZ wird die normale Antragsgebühr (derzeit € 14,30) vorgeschrieben, in der BHLB ist die erhöhte Antragsgebühr (derzeit € 47,30) zu entrichten. In der BHBM und der BHMU werden keine Antragsgebühren vorgeschrieben.

Betreffend Beilagen stellte der LRH sowohl eine Konvolutberechnung als auch die Einzelberechnung nach Bögen fest.

In der BHBM, der BHMU und der BHVO werden keine Landesverwaltungsabgaben für eine Niederschrift eingehoben.

Der LRH stellte unterschiedliche Rechtsauffassungen hinsichtlich einer Gebührenbefreiung gemäß § 2 Z. 3 GebG fest. Dieser Rechtsvorschrift zufolge sind öffentlich-rechtliche Körperschaften, weiters alle Vereinigungen, die ausschließlich wissenschaftliche, Humanitäts- oder Wohltätigkeitszwecke verfolgen, hinsichtlich ihres Schriftverkehrs mit den öffentlichen Behörden und Ämtern von der Entrichtung der Gebühren befreit.

Obwohl demnach nur solche von der obigen Vorschrift erfassten Pflegeheimbetreiber gebührenbefreit sind, musste der LRH feststellen, dass in einigen Fällen diese Bestimmung auch auf private Pflegeheimbetreiber angewandt wurde.

Bewilligung für die Einrichtung eines Pflegeplatzes

Für die Bewilligung zur Einrichtung eines Pflegeplatzes heben die BH für folgende Geschäftsstücke Gebühren, Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren ein:

Bewilligung zur Einrichtung eines Pflegeplatzes				
BH	Bundesverwaltungsabgaben	Landesverwaltungsabgaben	Gebühren nach dem GebG	Kommissionsgebühren
BHBM	-	-	-	-
BHLB	-	Bewilligung Niederschrift Vidierung	Antrag Beilage Verhandlungsschrift	ja
BHLI	-	Bewilligung Niederschrift Vidierung	Antrag Beilage Verhandlungsschrift	ja
BHMU	-	-	-	-
BHVO	-	Bewilligung Vidierung	Antrag	ja
BHWZ	-	Bewilligung Niederschrift Vidierung	Antrag Beilage Verhandlungsschrift	ja

Während in der BHLI, der BHVO und der BHWZ für den Antrag die normale Antragsgebühr vorgeschrieben wird, erfolgt die Vergebührung des Antrages in der BHLB auf Basis der erhöhten Antragsgebühr.

An der BHVO werden Beilagen und Verhandlungsschriften nicht vergebührt und auch keine Verwaltungsabgabe für eine Niederschrift eingehoben.

Der LRH stellte fest, dass in der BHLI für das gegenständliche Verfahren Landesverwaltungsabgaben auf Basis einer bereits außer Kraft getretenen Landes-Verwaltungsabgabenverordnung vorschrieben wurden.

In der BHBM und der BHMU gab es keine Verfahren im Prüfungszeitraum.

Für den Leistungsbereich Pflege empfiehlt der LRH zusammenfassend der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde, eine Klarstellung betreffend die Einhebung von Verwaltungsabgaben und Gebühren vorzunehmen. Zudem wäre den Referenten und Sachbearbeitern eine Auslegungshilfe für den § 2 Z. 3 GebG ehestmöglich zur Verfügung zu stellen.

Weiters wiederholt der LRH seine Empfehlung hinsichtlich der Einrichtung eines IKS für die Gebühren- bzw. Verwaltungsabgabenvorschreibung.

Bewilligung der Überführung einer Leiche ins Ausland (internationaler Leichenpass)

Für das gegenständliche Verfahren heben die BH für folgende Geschäftsstücke Gebühren und Verwaltungsabgaben ein:

Bewilligung der Überführung einer Leiche ins Ausland (internationaler Leichenpass)				
BH	Bundesverwaltungsabgaben	Landesverwaltungsabgaben	Gebühren nach dem GebG	Kommissionsgebühren
BHBM	-	Bewilligung	Antrag	-
BHLB	-	Bewilligung	Antrag amtliche Ausfertigung	-
BHLI	-	Bewilligung	Antrag Beilage amtliche Ausfertigung	-
BHMU	-	Bescheid	Antrag Beilage amtliche Ausfertigung	-
BHVO	-	-	-	-
BHWZ	-	Bewilligung	-	-

In der BHLB wurden bis 31. Dezember 2013 keine Gebühren und keine Verwaltungsabgaben für die Bewilligung vorgeschrieben, da dies durch die jeweils zuständige Gemeinde erfolgte. Seit 1. Jänner 2014 werden in der BHLB eine Landesverwaltungsabgabe für die Bewilligung und Gebühren für den Antrag und die amtliche Ausfertigung eingehoben.

In der BHMU wird neben den Gebühren nach dem GebG eine Landesverwaltungsabgabe für einen Bescheid eingehoben. Der Totenbeschauschein wird als Beilage in der BHLI und der BHMU vergebührt.

In der BHBM wurde in allen Verfahren im Jahr 2013 und Anfang 2014 der Betrag für die Bewilligung auf Basis einer bereits außer Kraft getretenen Landes-Verwaltungsabgabenverordnung eingehoben.

In der BHWZ wird lediglich eine Landesverwaltungsabgabe für die Bewilligung eingehoben, es werden jedoch keine Gebühren vorgeschrieben.

In der BHVO gab es kein Verfahren im Prüfungszeitraum.

Ausstellung eines amtsärztlichen Zeugnisses für Ordinationsgehilfen, Operationsgehilfen, Laborgehilfen und Desinfektionsgehilfen

Für die Absolvierung von Ausbildungskursen zu den genannten Berufen ist es erforderlich, sich vor Kursantritt einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Für die Ausstellung des amtsärztlichen Zeugnisses schreiben fünf geprüfte BH Gebühren für den Antrag und das Zeugnis sowie eine Landesverwaltungsabgabe für die Ausstellung des Zeugnisses vor. Die BHMU hebt neben Antrag und Zeugnis eine Bundesverwaltungsabgabe für die Ausstellung ein.

Zusammenfassend für den Bereich Gesundheit regt der LRH eine Klarstellung durch die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde hinsichtlich der Einhebung einer Verwaltungsabgabe an.

5.6 Erkenntnisse aus den Vor-Ort-Prüfungen

Im Rahmen dieser Querschnittsprüfung wurde in den ausgewählten Leistungsbereichen stichprobenartig die Vollzugspraxis der betreffenden Bezirkshauptmannschaften überprüft und die Ergebnisse tabellarisch gegenübergestellt. Fehler, die nicht aus einer Systematik resultieren, somit im Einzelfall irrtümlich auftraten, wurden vor Ort mit den Referenten und Sachbearbeitern besprochen. Der LRH stellte durchwegs unterschiedliche Vorgangsweisen bei der Vorschreibung von Gebühren und Verwaltungsabgaben

fest. Eine einheitliche Vorschreibung erfolgte primär nur in jenen Verfahren, für welche das Gebührengesetz Pauschalbeträge vorsieht.

Im Zuge der Gespräche mit Referenten und Sachbearbeitern entstand für den LRH der Eindruck, dass dem Bereich der Gebühren und Verwaltungsabgaben nur eine nachrangige Beachtung beigemessen wird. Dies ist einer der Gründe für eine uneinheitliche Vorgehensweise bei der Vorschreibung und Einhebung von Gebühren und Verwaltungsabgaben.

Daher wird der Leitung der BH empfohlen, den Mitarbeitern die Notwendigkeit einer transparenten, rechtmäßigen Vorschreibung und Einhebung von Gebühren und Verwaltungsabgaben zu verdeutlichen, die auch für den Bürger nachvollziehbar ist.

Aus der Summe der geprüften Verfahren ergibt sich, dass es eine Vielzahl von Tarifposten gibt. Es besteht ein großes Potential, den Vollzug hinsichtlich der Vorschreibung und Einhebung von Gebühren und Verwaltungsabgaben zu vereinfachen und damit den Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

Es sollten in einer gemeinsamen Initiative von Bund und Ländern die Bestimmungen über Gebühren und Verwaltungsabgaben im jeweiligen Zuständigkeitsbereich durchforstet, vereinfacht und aufeinander abgestimmt werden. Im Zuge gesetzlicher Änderungen sollte im Hinblick auf eine Verwaltungsvereinfachung Pauschalbeträgen der Vorzug gegeben werden.

Durch die nicht einheitliche Vorschreibungspraxis hat der Bürger für gleiche Leistungen in den einzelnen BH unterschiedliche Kosten zu tragen. Die größten Diskrepanzen bei der Vorschreibung von Gebühren und Verwaltungsabgaben erkannte der LRH in folgenden Bereichen:

- Antragsgebühren
- Beilagen
- Verhandlungsschriften
- Vidierungen
- Niederschriften
- Bestimmungen hinsichtlich Gebühren- und Verwaltungsabgabenbefreiungen

Hervorzuheben ist das Beilagenproblem. Für Referenten und Sachbearbeiter ist es nicht immer klar, ob bzw. welche Beilagen und in welcher Art (einzeln oder im Konvolut) diese zu vergebühren sind.

Der LRH sieht es daher als unumgänglich an, dass den BH im Erlassweg praktikable Interpretationen der Regelungen durch die zuständigen Abteilungen des

Amtes der Landesregierung vorgegeben werden, um einen einheitlichen Vollzug hinsichtlich der Gebühren- und Verwaltungsabgabenvorschreibungen in der Steiermark zu gewährleisten.

Eine interne Kontrolle der Vorschreibung von Gebühren und Verwaltungsabgaben findet nicht flächendeckend statt.

Der LRH empfiehlt die Einrichtung eines IKS im Bereich der Vorschreibung und Einhebung von Gebühren und Verwaltungsabgaben.

Der Landesrechnungshof legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 12. Dezember 2014 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Teilgenommen haben:

von der Bezirkshauptmannschaft
Bruck-Mürzzuschlag:

Bezirkshauptfrau
Dr. Gabriele BUDIMAN

von der Bezirkshauptmannschaft
Leibnitz:

Bezirkshauptmann
Dr. Manfred WALCH

von der Bezirkshauptmannschaft
Liezen:

Bezirkshauptmann
Mag. Dr. Josef DICK

von der Politischen Expositur Gröbming
der Bezirkshauptmannschaft Liezen:

Leiter
Dr. Christian SULZBACHER

von der Bezirkshauptmannschaft
Murau:

Bezirkshauptmann
Dr. Florian WALDNER

von der Bezirkshauptmannschaft
Voitsberg:

Kanzleileiter
Adolf REINER

von der Bezirkshauptmannschaft
Weiz:

Bezirkshauptmann
Dr. Rüdiger TAUS

von der Landesamtsdirektion:

Mag.(FH) Judith FÜRST

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Dr. Margit KRAKER

Mag. Sonja GEIGER

RegR Helga ZACH

Mag. Dr. Philipp TRAPPL

6. STELLUNGNAHMEN DER REGIERUNGSMITGLIEDER

Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes Mag. Franz Voves:

Soweit die Zuständigkeit für den Inneren Dienst in den Bezirkshauptmannschaften durch den Prüfbericht berührt wird, wird Folgendes mitgeteilt:

Die Referatsleiterinnen und Referatsleiter in den Bezirkshauptmannschaften werden von den Behördenleitungen angewiesen, stets auf die geltenden Rechtsnormen abgestimmte Vordrucke und Textbausteine in Bescheiden zu verwenden. Erforderliche Aktualisierungen werden unverzüglich vorgenommen.

Ebenso werden die Behördenleitungen dafür Sorge tragen, dass Erlässe der Oberbehörden in geeigneter Form allen zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nachweislich zur Kenntnis gebracht werden.

Zur Empfehlung betreffend die Programmierung eines Gebührenentrichtungsvermerkes für den ELAK kann festgehalten werden, dass die Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik im Zuge der weiteren ELAK-Ausrollung eine zweckmäßige Lösung im Einvernehmen mit der für das Gebührenrecht zuständigen Abteilung 4 Finanzen erarbeiten wird.

Der Empfehlung betreffend die Installierung eines IKS in den Bezirkshauptmannschaften wird durch eine seit Beginn des Jahres 2015 laufende Befragung durch die Interne Revision des Amtes der Landesregierung zum Status des IKS in den Bezirkshauptmannschaften bereits entsprochen.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath:

Zu dem mit Schreiben vom 16.12.2014 übermittelten Rohbericht „Vorschreibung und Einhebung von Gebühren und Verwaltungsabgaben in den Bezirkshauptmannschaften“ wird nachfolgende Stellungnahme vorgelegt:

Einleitend gilt es festzustellen, dass gem. § 7 Finanzausgleichsgesetz 2008 die Stempel- und Rechtsgebühren ausschließliche Bundesabgaben sind. Die Vollziehung basiert daher auf bundesgesetzlichen Vorschriften, welche nicht in den Zuständigkeitsbereich des Landes Steiermark fallen. Die mehrfach angeregte Klärstellung durch die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde zur Abklärung unterschiedlicher Rechtsauffassungen bei der Auslegung von Gebührenvorschriften kann daher authentisch nur durch das zuständige Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel erfolgen.

Die Abteilung Finanzen ist jedoch gerne bereit die aufgeworfenen Fragestellungen weiterzuleiten und die Bezirkshauptmannschaften und betroffenen Dienststellen über die jeweiligen Auskünfte zu informieren. Zu den in den Zuständigkeitsbereich des Finanzressorts fallenden Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren wird hinsichtlich Informationsfluss an die Bezirkshauptmannschaften Nachstehendes ausgeführt:

Die Änderungen landesgesetzlicher Materiengesetze verursachen vielfach eine Anpassung der bezughabenden Bestimmungen im Besonderen Teil der jeweils geltenden Landes-Verwaltungsabgabenverordnung, deren Umsetzung durch die Finanzabteilung im Rahmen einer Novellierung vorgenommen wird.

Außerdem erfolgt regelmäßig eine Neuerlassung der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung, um die, einzelnen Tarifposten zu valorisieren, wobei die jeweilige Verordnung gemäß § 1 Abs. 3a Z. 3 Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz 1968 bis spätestens 30. Juni kundzumachen ist und mit 1. Juli des jeweiligen Jahres in Kraft tritt.

In diesem Zusammenhang werden sämtliche Dienststellen vor Novellierung dieser Verordnung über den jeweiligen Änderungsbedarf im Umfragewege um Stellungnahme ersucht.

Darüber hinaus hat die Abteilung Finanzen (auch im Bereich der bundesgebührenrechtlichen Vorschriften) mit folgenden Maßnahmen zur Vereinheitlichung der Vorschreibung voll Gebühren- und Verwaltungsabgaben beigetragen:

Erlässe (beispielhafte Auszählung)

- Für den Bereich „gewerberechtliche Verfahren“ im Leistungsbereich Tieftransportunternehmerzulassung und Ausstellung eines Befähigungsnachweises zum Tiertransport,*
- für den Bereich „sicherheitsrechtliche Verfahren“ im Leistungsbereich Ausstellung einer Waffenbesitzkarte bzw. eines Waffenpasses und*
- in den Leistungsbereichen Bewilligung gemäß § 82 StVO 1960 für die Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken sowie Genehmigung zur Ausbildungsfahrt sowie Bewilligung zur Durchführung von Übungsfahren und*
- allgemein betreffend Rechtskraftbestätigung und Rechtsmittelverzicht.*

Zu den vom Landesrechnungshof eingeforderten vereinheitlichten Handlungsanleitungen für den Bereich Betriebsanlagen, gewerbliches Berufsrecht, umwelt- und agrarrechtlichen Fragen und Namensrecht ist festzustellen, dass all diesen Themen

gemein ist, dass offene Fragestellungen im Bereich Vidierung, Niederschriften und Protokolle vielfach in einzelnen Erledigungen der Finanzabteilung über Anfragen der Dienststellen erledigt wurden. Der gegenständliche Prüfbericht wird aber als Anlass genommen den Dienststellen für die jeweiligen Vollziehungsbereiche eine Gesamtdarstellung der aufgeworfenen gebührenrechtlichen Fragen zur Verfügung zu stellen.

Abhaltung von Seminaren an der Steirischen Landesverwaltungsakademie betreffend Bundesgebühren, Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren.

Von der Finanzabteilung wird in Zusammenarbeit mit der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark seit 2009 jährlich ein Seminar in der Landesverwaltungsakademie abgehalten, das interessierten Praktikern des Landesdienstes zur Verständlichmachung dieser komplexen Rechtsmaterie zur Verfügung steht.

Ausführliche schriftliche Beantwortung zahlreicher, einschlägiger Anfragen von Abteilungen des Amtes der Landesregierung sowie von Bezirkshauptmannschaften.

Neben der Beantwortung von spezifischen Rechtsfragen werden die betroffenen Abteilungen auch über aktuelle Veränderungen im Bereich der Verwaltungsabgaben informiert (z.B. Neugründungsförderungsgesetz).

Replik des LRH:

Die Stellungnahme zeigt, dass die Abteilung 4 Finanzen sehr wohl auch im Bereich der bundesgebührenrechtlichen Vorschriften Klarstellungen treffen kann, um einen Beitrag zur Vereinheitlichung der Abgaben- und Gebührenvorschriften zu leisten.

7. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der LRH überprüfte stichprobenweise die Vorschreibung und Einhebung von Gebühren und Verwaltungsabgaben in sechs steirischen Bezirkshauptmannschaften.

Die Prüfung umfasste grundsätzlich den Zeitraum vom 1. Jänner 2011 bis 31. Dezember 2013. Für die Darstellung der Entwicklung von Gebühren, Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren wurden auch Daten über diesen Zeitraum hinaus herangezogen.

Der LRH hebt die Kooperationsbereitschaft der Leitung, der Referatsleiter, der Referenten und Sachbearbeiter in allen geprüften BH hervor.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

Auswahl der Prüfobjekte

- Bei der Prüfung der Vorschreibung und Einhebung von Gebühren, Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren handelt es sich um eine Querschnittsprüfung. Die Auswahl der prüfungsgegenständlichen BH erfolgte nach geographischen und demographischen Kriterien.
- Das Ziel der vorliegenden Querschnittsprüfung durch den LRH war festzustellen, ob die geprüften BH für vergleichbare Ansuchen einheitliche Gebühren, Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren vorschreiben und einheben bzw. ob systematische Fehlvorschreibungen vorliegen. Damit unmittelbar im Zusammenhang stellt sich die Frage, ob der Bürger in den einzelnen Bezirken der Steiermark für gleiche Behördenleistungen auch dieselben Kosten zu tragen hat.
- Die Prüfung des LRH umfasste keine materiell-rechtliche Prüfung der Verfahren in den BH, sondern lediglich die Vorschreibung von Gebühren, Verwaltungsabgaben sowie Kommissionsgebühren in konkreten Verfahren unterschiedlicher Leistungsbereiche.

Rechtliche Grundlagen

- Gebühren stellen Abgaben im Sinne der Bundesabgabenordnung dar. Die Entstehung einer Gebührenpflicht richtet sich ausschließlich nach den Tatbeständen im Gebührengesetz.

- In den Gebührenrichtlinien des BMF wurden wesentliche Neuerungen nicht berücksichtigt.
 - **Um Auslegungsschwierigkeiten und Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, empfiehlt der LRH den zuständigen Stellen des Landes, an das BMF mit dem Ersuchen heranzutreten, ehestmöglich die GebR zu aktualisieren, um für Gebühren einhebende Behörden ein aktualisiertes Nachschlagewerk bereitzustellen.**

- Verwaltungsabgaben sind Geldleistungen, die einer Partei für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Parteiinteresse liegende Amtshandlungen der Behörde auferlegt werden können. Rechtliche Grundlagen für die Einhebung sind die Bundes- sowie die Landesverwaltungsabgabenverordnungen.

- Bundesverwaltungsabgaben fließen jener Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand für die einhebende Behörde zu tragen hat; Landesverwaltungsabgaben fließen dem Land zu.

- Kommissionsgebühren sind Kosten, die eine Partei für Amtshandlungen einer Behörde außerhalb des Amtes zu tragen hat.

Ablauforganisation

- Der LRH stellte fest, dass es in einzelnen Fällen zur Verwendung von veralteten Mustern und Vordrucken gekommen ist. Aufgrund dieser veralteten Vordrucke und Muster wurden tatsächlich unrichtige Beträge vorgeschrieben und eingehoben.
 - **Um eine unrichtige Gebühren- und Verwaltungsabgabenvorschreibung zu vermeiden, empfiehlt der LRH, im Falle einer Änderung der gesetzlichen Grundlagen für Gebühren und Verwaltungsabgaben, eine unverzügliche Aktualisierung von Vordrucken, Mustern und Textbausteinen in Bescheiden vorzunehmen.**

- Informationen betreffend Änderungen der gesetzlichen Grundlagen zur Vorschreibung und Einhebung von Gebühren, Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren werden nicht in allen Fällen unverzüglich von den Referatsleitern an die Referenten und Sachbearbeiter weitergegeben.
 - **Änderungen der gesetzlichen Grundlagen für die Einhebung von Gebühren, Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren sind in entsprechender Form den Mitarbeitern der betroffenen Referate nachweislich zur Kenntnis zu bringen.**

- Der LRH musste vereinzelt feststellen, dass nicht alle Sachbearbeiter über Erlässe zur Gebühren- und Verwaltungsabgabenvorschreibung in ihrem jeweiligen Leistungsbereich Kenntnis besaßen.
 - **Diesbezügliche Erlässe der zuständigen Abteilungen des Amtes der Landesregierung sind den Mitarbeitern der betroffenen Referate nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Die Umsetzung der in den Erlässen enthaltenen Regelungen ist entsprechend zu kontrollieren.**

- Hinsichtlich der Qualität der Kostenaufstellungen stellte der LRH große Unterschiede fest.
 - **Der LRH empfiehlt, die Kostenaufstellung für die Gebühren und Verwaltungsabgaben übersichtlich, nachvollziehbar und aktualisiert dem Bürger auszuhändigen.**
 - **Im Zusammenhang mit der Einführung des ELAK empfiehlt der LRH nach Klärung der technischen Voraussetzungen die Programmierung eines Gebührenentrichtungsvermerkes für den ELAK.**

- Der LRH stellte fest, dass vereinzelt der Kassenbon den Bürger über die Zusammensetzung der Gebührenschuld nur pauschal informiert.
 - **Der LRH empfiehlt, dass, sofern unterschiedliche Tarifposten – z. B. für Antrag, Verhandlungsschrift und Zeugnis – zur Anwendung kommen, dies auch auf den Kassenbons ersichtlich gemacht wird.**

- Ein schriftliches Berichtswesen zur internen Kontrolle der Einhebung von Gebühren, Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren gibt es in keiner der geprüften BH.
 - **Der LRH empfiehlt, ein IKS in den BH hinsichtlich Vorschreibung und Einhebung von Gebühren, Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren zu installieren. Dabei sollten in regelmäßigen Abständen Stichproben durch die Referatsleiter und/oder Leiter der BH gezogen werden.**

- Der LRH stellte ein aufwendiges Prozedere bei der Vorschreibung und Einhebung der Transportbeschaugebühren, die der beim Amt der Landesregierung eingerichteten Transportbeschaukasse zufließen, fest.
 - **Der LRH regt eine Evaluierung des derzeitigen Ablaufes im Sinne der Effizienz an.**

Geprüfte Verfahren

- Im Rahmen dieser Querschnittsprüfung wurde in den ausgewählten Leistungsbe-
reichen stichprobenartig die Vollzugspraxis der betreffenden Bezirkshauptmann-
schaften überprüft und die Ergebnisse tabellarisch gegenübergestellt. Fehler, die
nicht aus einer Systematik resultieren, somit im Einzelfall irrtümlich auftraten,
wurden vor Ort mit den Referenten und Sachbearbeitern besprochen. Der LRH
stellte durchwegs unterschiedliche Vorgangsweisen bei der Vorschreibung von
Gebühren und Verwaltungsabgaben fest. Eine einheitliche Vorschreibung erfolgte
primär nur in jenen Verfahren, für welche das Gebührengesetz Pauschalbeträge
vorsieht.

- Im Zuge der Gespräche mit Referenten und Sachbearbeitern entstand für den LRH
der Eindruck, dass dem Bereich der Gebühren und Verwaltungsabgaben nur eine
nachrangige Beachtung beigemessen wird.
 - **Daher wird der Leitung der BH empfohlen, den Mitarbeitern die Notwen-
digkeit einer transparenten, rechtmäßigen Vorschreibung und Einhebung
von Gebühren und Verwaltungsabgaben zu verdeutlichen, die auch für
den Bürger nachvollziehbar ist.**

- Aus der Summe der geprüften Verfahren ergibt sich, dass es eine Vielzahl von
Tarifposten gibt. Es besteht ein großes Potential, den Vollzug hinsichtlich der Vor-
schreibung und Einhebung von Gebühren und Verwaltungsabgaben zu vereinfachen
und damit den Verwaltungsaufwand zu reduzieren.
 - **Es sollten in einer gemeinsamen Initiative von Bund und Ländern die
Bestimmungen über Gebühren und Verwaltungsabgaben im jeweiligen
Zuständigkeitsbereich durchforstet, vereinfacht und aufeinander abge-
stimmt werden. Im Zuge gesetzlicher Änderungen sollte im Hinblick auf
eine Verwaltungsvereinfachung Pauschalbeträgen der Vorzug gegeben
werden.**

- Durch die nicht einheitliche Vorschreibungspraxis hat der Bürger für gleiche Leis-
tungen in den einzelnen BH unterschiedliche Kosten zu tragen. Die größten Diskre-
panzen bei der Vorschreibung von Gebühren und Verwaltungsabgaben erkannte
der LRH in folgenden Bereichen:
 - Antragsgebühren
 - Beilagen
 - Verhandlungsschriften
 - Vidierungen
 - Niederschriften
 - Bestimmungen hinsichtlich Gebühren- und Verwaltungsabgabenbefreiungen

- Hervorzuheben ist das Beilagenproblem. Für Referenten und Sachbearbeiter ist es nicht immer klar, ob bzw. welche Beilagen und in welcher Art (einzeln oder im Konvolut) diese zu vergebühren sind.
- Der LRH stellte in einer BH für die Betriebsanlagengenehmigung für einen Verkaufsmarkt eine Beilagenvergebührung von €914,40, in einer anderen BH für ein ähnlich gelagertes Verfahren eine Beilagenvergebührung von €87,20 fest.
 - **Der LRH sieht es daher als unumgänglich an, dass den BH im Erlassweg praktikable Interpretationen der Regelungen durch die zuständigen Abteilungen des Amtes der Landesregierung vorgegeben werden, um einen einheitlichen Vollzug hinsichtlich der Gebühren- und Verwaltungsabgabenvorschreibungen in der Steiermark zu gewährleisten.**
- Eine interne Kontrolle der Vorschreibung von Gebühren und Verwaltungsabgaben findet nicht flächendeckend statt.
 - **Der LRH empfiehlt die Einrichtung eines IKS im Bereich der Vorschreibung und Einhebung von Gebühren und Verwaltungsabgaben.**

Graz, am 16. Februar 2015

Die Landesrechnungshofdirektorin:

Dr. Margit Kraker